AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 7 FREITAG, DEN 24. JANUAR 2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014 in Hamburg	137	Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien in Produktionsschulen Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Palmaille	

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zu den Bezirksversammlungen am 25. Mai 2014 in Hamburg

Nachdem der Rat der Europäischen Union durch Beschluss vom 14. Juni 2013 den Zeitraum vom 22. bis 25. Mai 2014 als Zeitraum für die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl) festgesetzt hat, hat die Bundesregierung nach § 7 und § 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) in Verbindung mit § 16 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG)

Sonntag, den 25. Mai 2014,

zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Europawahl in Deutschland bestimmt (BGBl. 2013 I S. 3618).

Die Wahl zu den Bezirksversammlungen (Bezirksversammlungswahl) wird gemäß § 2 des Bezirksversammlungswahlgesetzes (BezVWG) ebenfalls an diesem Tag durchgeführt

Gemäß § 31 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO) fordere ich dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Europäischen Parlament einzureichen, und zwar

Listen für ein Land (Landeslisten) und gemeinsame Listen für alle Länder (Bundeslisten) beim Bundeswahlleiter spätestens bis zum 63. Tag vor der Wahl, also jeweils spätestens bis Montag, 3. März 2014, 18.00 Uhr.

Gemäß § 10 BezVWO fordere ich außerdem dazu auf, Wahlvorschläge für die zeitgleich stattfindende Bezirksversammlungswahl einzureichen, und zwar:

- Bezirkslisten bei der Bezirkswahlleitung spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, also spätestens bis Donnerstag, 20. März 2014, 16.00 Uhr,
- Wahlkreislisten bei der Bezirkswahlleitung spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, also spätestens am Donnerstag, 20. März 2014, 16.00 Uhr.

Es ist ratsam, die Wahlvorschläge möglichst rechtzeitig vor dem Endtermin einzureichen, damit Mängel in den Wahlvorschlägen rechtzeitig beseitigt werden können.

I

Wahlgebiet

Einteilung Hamburgs in Wahlkreise

Zur Europawahl ist das Wahlgebiet die Bundesrepublik Deutschland. Für die Bezirksversammlungswahl sind die Bezirke in Wahlkreise eingeteilt.

Am 13. Februar 2013 hat die Hamburgische Bürgerschaft die Wahlkreiseinteilung für die Bezirksversammlungswahl beschlossen.

Die jeweilige Wahlkreiseinteilung der Bezirke ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Wahlkreis- nummer	- Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz
1	Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St. Pauli	Stadtteile: Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt und St. Pauli	4
2	St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Rothenburgsort	Stadtteile: St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde und Rothenburgsort	3
3	Hamm	Stadtteil Hamm	5
4	Horn	Stadtteil Horn	4
5	Billstedt-Nord	Vom Stadtteil Billstedt das nördliche Gebiet mit der Grenze: Die Glinder Straße von der Landesgrenze bis zur Möllner Landstraße, diese bis zum Schleemer Bach, dieser bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billbrook	4
6	Billstedt-Süd	Stadtteil Billbrook sowie von Billstedt das südliche Gebiet von der Grenze gegen den Wahlkreis 5	4
7	Veddel, Wilhelmsburg-Ost, Kleiner Grasbrook	Stadtteile: Veddel, Kleiner Grasbrook und von Wilhelmsburg die Ortsteile 135 und 136 sowie Seeleute und Binnenschiffer	3
8	Wilhelmsburg-West, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder, Neuwerk	Stadtteile: Steinwerder, Finkenwerder, Waltershof, Neuwerk sowie von Wilhelmsburg der Ortsteil 137	3
Bezirk Alt	ona		
Wahlkreis- nummer	- Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz
1	Altona-Altstadt/Sternschanze	Ortsteile 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207	4
2	Altona-Nord/Bahrenfeld-Ost	Ortsteile 208, 209, 210, 215, 216	5
3	Ottensen	Ortsteile 211, 212, 213, 214	4
4	Bahrenfeld-West/Groß-Flottbek/ Othmarschen	Ortsteile 217, 218, 219	4
5	Lurup	Ortsteil 220	4
6	Osdorf/Nienstedten/Iserbrook	Ortsteile 221, 222, 225	5
7	Blankenese/Sülldorf/Rissen	Ortsteile 223, 224, 226, 227	4
D 11 E1			
Bezirk Eir Wahlkreis			Sitze nach
nummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	§ 3 Absatz
1	Eimsbüttel-Nord	Vom Stadtteil Eimsbüttel die Ortsteile 301 bis 304 sowie vom Ortsteil 307 das westliche Gebiet mit der Grenze: Der Eppen- dorfer Weg von der Fruchtallee bis zur Eimsbütteler Chaussed diese bis zur Waterloostraße	
2	Eimsbüttel-Süd/Hoheluft-West	Stadtteil Hoheluft-West, von Eimsbüttel die Ortsteile 305, 306 308, 310 sowie vom Ortsteil 307 das östliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 1 und vom Ortsteil 309 das südwestliche Gebiet mit der Grenze: Die Gorch-Fock-Straße von der Grenze gegen den Ortsteil 308 bis zum Moorkamp,	
		dieser bis zur Garbestraße, diese bis zur Gustav-Falke-Straße, diese bis zum Ellerbogen, diese bis zur Grenze gegen den	
3	Rotherbaum/Harvestehude	diese bis zum Ellerbogen, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 311 Stadtteile: Rotherbaum, Harvestehude sowie von Eimsbüttel das nordöstliche Gebiet des Ortsteils 309 mit der Grenze	5
3	Rotherbaum/Harvestehude Lokstedt	diese bis zum Ellerbogen, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 311 Stadtteile: Rotherbaum, Harvestehude sowie von Eimsbüttel	5
4		diese bis zum Ellerbogen, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 311 Stadtteile: Rotherbaum, Harvestehude sowie von Eimsbüttel das nordöstliche Gebiet des Ortsteils 309 mit der Grenze gegen den Wahlkreis 2 Stadtteil Lokstedt sowie von Niendorf das südöstliche Gebiet mit der Grenze: Der Sootbörn von der Grenze gegen den Stadtteil Fuhlsbüttel bis zur Kollaustraße, diese bis zur Niendorfer Straße, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Lokstedt Vom Stadtteil Niendorf das nördliche Gebiet mit der Grenze	5 4 3
5	Lokstedt	diese bis zum Ellerbogen, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 311 Stadtteile: Rotherbaum, Harvestehude sowie von Eimsbüttel das nordöstliche Gebiet des Ortsteils 309 mit der Grenze gegen den Wahlkreis 2 Stadtteil Lokstedt sowie von Niendorf das südöstliche Gebiet mit der Grenze: Der Sootbörn von der Grenze gegen den Stadtteil Fuhlsbüttel bis zur Kollaustraße, diese bis zur Niendorfer Straße, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Lokstedt Vom Stadtteil Niendorf das nördliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 4	5 4 3 5
	Lokstedt	diese bis zum Ellerbogen, diese bis zur Grenze gegen den Ortsteil 311 Stadtteile: Rotherbaum, Harvestehude sowie von Eimsbüttel das nordöstliche Gebiet des Ortsteils 309 mit der Grenze gegen den Wahlkreis 2 Stadtteil Lokstedt sowie von Niendorf das südöstliche Gebiet mit der Grenze: Der Sootbörn von der Grenze gegen den Stadtteil Fuhlsbüttel bis zur Kollaustraße, diese bis zur Niendorfer Straße, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Lokstedt Vom Stadtteil Niendorf das nördliche Gebiet mit der Grenze	5 4 3

Amtl. Ar	1Z. Nf. /	Freitag, den 24. Januar 2014	139
Bezirk Han	nburg-Nord		
Wahlkreis- nummer	Wahlkreisbezeichnung		Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Hoheluft-Ost, Eppendorf	Stadtteile: Hoheluft-Ost und Eppendorf	4
2	Groß Borstel/Alsterdorf/ Ohlsdorf/Fuhlsbüttel	Stadtteile: Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf und Fuhlsbüttel	5
3	Winterhude	Stadtteil Winterhude	5
1	Uhlenhorst/Hohenfelde	Stadtteile: Uhlenhorst, Hohenfelde sowie von Barmbek-Süd die Ortsteile 418 und 419	4
5	Barmbek-Süd/Dulsberg	Stadtteil Dulsberg sowie von Barmbek-Süd die Ortsteile 420 bis 423	4
6	Barmbek-Nord	Stadtteil Barmbek-Nord	4
7	Langenhorn	Stadtteil Langenhorn	4
Bezirk War	ndsbek		
Wahlkreis- nummer	Wahlkreisbezeichnung		Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Eilbek, Wandsbek	Stadtteile: Eilbek und Wandsbek	4
2	Marienthal, Jenfeld, Tonndorf	Stadtteile: Marienthal, Jenfeld und Tonndorf	4
3	Farmsen-Berne, Bramfeld-Nord	Stadtteil Farmsen-Berne sowie von Bramfeld das nordöstliche Gebiet mit der Grenze: Der Anderheitsallee in Verlängerung von der Grenze gegen den Stadtteil Ohlsdorf bis zur Bramfeld Chaussee, diese bis zur Berner Chaussee, diese bis zur westlich Grenze des Wahlbezirks 51504, diese in südliche Richtung bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 51505, diese in südliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Farmsen-Berne	ler hen
4	Bramfeld-Süd, Steilshoop	Stadtteil Steilshoop sowie von Bramfeld das südwestliche Geb mit der Grenze gegen den Wahlkreis 3	oiet 4
5	Wellingsbüttel, Sasel	Stadtteile: Wellingsbüttel und Sasel	3
6	Poppenbüttel, Hummelsbüttel	Stadtteile: Poppenbüttel und Hummelsbüttel	3
7	Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf	Stadtteile: Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf- Ohlstedt, Bergstedt und Volksdorf	4
8	Rahlstedt-Nord	Vom Stadtteil Rahlstedt das nordwestliche Gebiet mit der Grenze: Die Wandse von der Landesgrenze bis zum Höltigbaum, diese und der Oldenfelder Stieg bis zur Bargteheider Straße, diese bis zur Oldenfelder Straße, diese bis zur Wolline Straße, diese bis zur Bargteheider Straße, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 52625, diese entlang der Bargteheider Straße bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 52676, diese in südliche Richtung bis zur Scharbeutzer Straße, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Farmsen-Berne	er :- 4
9	Rahlstedt-Süd	Vom Stadtteil Rahlstedt das südöstliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 8	3
Bezirk Berg	gedorf		
Wahlkreis- nummer	Wahlkreisbezeichnung		Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Lohbrügge I	Vom Stadtteil Lohbrügge die westliche Grenze des Wahlbezirks 60117 von der Landesgrenze bis zur westlichen Grenze Lohbrügger Landstraße, diese zur Straße An der Twiete, diese bis zur Sanmannreihe, diese bis zur Maikstraße, diese bis zum Klapperhof, diese bis zum Höperfeld, diese bis zum Sander Damm, dieser bis zur südlichen Grenze des Wahlbezirks 60102, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Bergedorf, diese bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 60121, diese in nordwestliche Richtung bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billwerder, diese bis zur Grenze gegen den Stadtteil Billstedt, diese in östliche Richtung bis zur Landesgrenze	J
2	Lohbrügge II	Vom Stadtteil Lohbrügge das östliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 1	4

3	Lohbrügge III/Bergedorf I	Vom Stadtteil Lohbrügge der Wahlbezirk 60121 sowie von Bergedorf das westliche Gebiet mit der Grenze: Die Bille von in Höhe der Wilhelm-Bergner-Straße bis zur Ernst-Mantius-Straße, diese bis zur Alte Holstenstraße, diese bis zur südwestlichen Seite des Johann-Adolf-Hasse-Platzes, diese bis zur Vierlandenstraße, diese bis zur Dietrich-Schreyge-Straße, diese bis zur Wetteringe, diese bis zur Am hohen Stenge, diese bis Vierlandenstraße, diese bis zur Alte Brookwetterung, diese bis zum Schleusengraben, dieser bis Grenze gegen den Stadtteil Curslack	4
4	Bergedorf II	Vom Stadtteil Bergedorf das östliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 3	4
5	Vierlande I	Stadtteile: Curslack, Altengamme, Neuengamme sowie von Kirchwerder das südöstliche Gebiet mit der Grenze: Die nordwestlichen Grenzen der Wahlbezirke 60702, 60708 und 60704 von der Grenze gegen den Stadtteil Neuengamme bis zur Landesgrenze	3
6	Vierlande II/Marschlande	Stadtteile: Ochsenwerder, Reitbrook, Allermöhe, Billwerder, Moorfleet, Tatenberg, Spadenland sowie von Kirchwerder das nordwestliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 5	3
7	Neuallermöhe	Stadtteil Neuallermöhe	4

Bezirk Harburg

Wahlkreis- nummer	Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreisbeschreibung	Sitze nach § 3 Absatz 1
1	Harburg, Neuland, Gut Moor	Stadtteile: Harburg, Neuland und Gut Moor	4
2	Wilstorf	Stadtteil Wilstorf	3
3	Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf	Stadtteile: Rönneburg, Langenbek, Sinstorf und Marmstorf	4
4	Eißendorf	Stadtteil Eißendorf	5
5	Heimfeld	Stadtteil Heimfeld	4
6	Neugraben-Fischbek/Ost, Moorburg, Altenwerder, Francop, Neuenfelde, Cranz	Stadtteile: Moorburg, Altenwerder, Francop, Neuenfelde, Cranz sowie von Neugraben-Fischbek das östliche Gebiet mi der Grenze: Die westliche Grenze des Wahlbezirks 71509 von der Grenze gegen den Stadtteil Francop bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 71521, diese nördliche und östliche Grenze zur Grenze gegen den Wahlbezirk 71503, diese östliche Gren bis zur Grenze gegen den Wahlbezirk 71519, diese in südlich Richtung bis zur Landesgrenze	n n ois ze
7	Hausbruch	Stadtteil Hausbruch	3
8	Neugraben-Fischbek/West	Vom Stadtteil Neugraben-Fischbek das westliche Gebiet mit der Grenze gegen den Wahlkreis 6	3

II. Wahlorgane

1. Landeswahlleitung

Senatsdirektor Willi Beiß,
Behörde für Inneres und Sport,
Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg;
Regierungsdirektor Oliver Rudolf,
Behörde für Inneres und Sport,
Stellvertretender Landeswahlleiter
der Freien und Hansestadt Hamburg
Geschäftsstelle:
Rebörde für Inneres und Sport. Landesvehlemt.

Behörde für Inneres und Sport – Landeswahlamt Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040/42839-2444, Telefax: 040/42839-1705 E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

2. Kreis- und Bezirkswahlleitungen

Nach Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Europäischen Parlament und

zum Deutschen Bundestag vom 20. September 1983 (Amtl. Anz. S. 1679), geändert durch Artikel 5 der Anordnung vom 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129), wurden vom Landeswahlleiter die Kreiswahlleitungen und deren Stellvertretungen in der Freien und Hansestadt für die Europawahl ernannt. Dieselben Personen nehmen auch die Funktion der Bezirkswahlleitungen und deren Stellvertretungen für die Bezirksversammlungswahl ein.

Bezirk Hamburg-Mitte

Leitender Regierungsdirektor Rüdiger Elwart Stellvertreter: Oberregierungsrat Hartwig Behrens

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Mitte Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg Hausanschrift: Klosterwall 4 (City-Hof, Block B), 20095 Hamburg

Telefon: 040/42854-3536, Telefax: 040/42790-8004

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirk Altona

Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers Stellvertreter: Oberregierungsrat Jürgen Schwill

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona

22765 Hamburg

Hausanschrift: Platz der Republik 1 (Rathaus),

22765 Hamburg

Telefon: 040/42811-1942/-2174, Telefax: 040/42811-1941

E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Bezirk Eimsbüttel

Leitender Regierungsdirektor Ralf Staack Stellvertreter: Regierungsrat Dr. Elmar Schleif

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel

20144 Hamburg

Hausanschrift: Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg Telefon: 040/42801-2897, Telefax: 040/42790-3001

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirk Hamburg-Nord

Regierungsdirektorin Kerstin Schepanski Stellvertreter: Oberregierungsrat Peter Hansen

Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord

Postfach 20 17 44, 20243 Hamburg

Hausanschrift: Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg Telefon: 040/42804-2870, Telefax: 040/42790-4801

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirk Wandsbek

Wissenschaftlicher Angestellter Frank Schwippert Stellvertreterin: Oberregierungsrätin Sonja Feßel

Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),

22041 Hamburg

Telefon: 040/42881-2255, Telefax: 040/42790-5999

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Bezirk Bergedorf

Leitender Regierungsdirektor Klaus Wolters Stellvertreter: Regierungsdirektor Peter Moller

Geschäftsstelle: Bezirksamt Bergedorf

21027 Hamburg

Hausanschrift: Wentorfer Straße 38 (Rathaus),

21029 Hamburg

Telefon: 040/42891-3011, Telefax: 040/42891-2876

wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

Bezirk Harburg

Leitender Regierungsdirektor Dierk Trispel

Stellvertreter: Oberregierungsrat Klaus-Peter Schimkus

Geschäftsstelle: Bezirksamt Harburg Postfach 90 01 53, 21071 Hamburg

Hausanschrift: Harburger Rathausplatz 1 (Rathaus),

21073 Hamburg

Telefon: 040/42871-2737, Telefax: 040/42790-7048 E-Mail: wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

Wahlsystem

1. Europawahl

Es sind 96 Abgeordnete des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zu wählen (§1

EuWG). Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Wahlkreise gibt es nicht. Listenwahlvorschläge können von den Parteien für ein Land (Landeslisten) oder als gemeinsame Liste für alle Länder (Bundeslisten) aufgestellt werden. Jeder Wähler hat eine Stimme (§ 2 Absatz 1 EuWG), die er an einen Listenwahlvorschlag vergeben

Die 96 Abgeordnetenmandate werden nach der Zahl der auf die jeweiligen Listenwahlvorschläge entfallenden Stimmen vergeben. Dabei werden nur Listenwahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 3% der gültigen Stimmen erhalten haben.

Niemand kann sich gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben (§ 6 c EuWG).

Bezirksversammlungswahl

2.1 Allgemeines

Bei der Bezirksversammlungswahl sind in den Bezirken Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Harburg jeweils 51 Bezirksabgeordnete zu wählen, im Bezirk Bergedorf 45 und im Bezirk Wandsbek 57 (§ 4 Absatz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes [BezVG]).

Das Wahlrecht zur Bezirksversammlungswahl ist eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl (die Mitglieder der Bezirksversammlungen werden grundsätzlich nach dem gleichen Wahlrecht wie die Abgeordneten der Bürgerschaft gewählt). Maßgebend ist Folgendes:

- Parteien und Wählervereinigungen reichen ihre Wahlvorschläge ein, in denen ihre Kandidatinnen und Kandidaten in einer Liste aufgeführt sind. Zur Bezirksversammlungswahl gibt es Bezirkslisten (eine pro Bezirk) und Wahlkreislisten (unterschiedliche Anzahl je nach Wahlkreisen pro Bezirk 7 bis 9). Einzelbewerbende können nur auf einer Wahlkreisliste kandidieren.
- Die Wahlberechtigten können fünf Stimmen für die Bezirkslisten der Parteien und Wählervereinigungen und jeweils fünf Stimmen für die Wahlkreislisten der Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbenden abgeben. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nach Belieben vergeben; sie können sie auf den Bezirkslistenstimmzetteln der Liste der Partei oder einzelnen Personen geben, sie können sie auf den Wahlkreislistenstimmzetteln ausschließlich Personen vergeben. Sie können sie dabei anhäufen (kumulieren) oder über Parteigrenzen hinweg verteilen (panaschieren).
- Die Bezirkslisten gelten jeweils für den ganzen Bezirk. Sie werden von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellt. Sie legen die Reihenfolge der darauf verzeichneten Kandidierenden fest. Einzelbewerbungen sind bei Bezirkslisten nicht mög-
- Für die Bezirksversammlungswahl sind die Bezirke insgesamt in 54 unterschiedlich große Wahlkreise eingeteilt (siehe I. Wahlgebiet). In ihnen werden 19 (Bergedorf), 21 oder 24 (Wandsbek) Mitglieder der Bezirksversammlung über Bezirkslisten und 26 (Bergedorf), 30 oder 33 (Wandsbek) Mitglieder der Bezirksversammlung über Wahlkreislisten gewählt (nach Wahlkreislisten zu wählende Mitglieder der Bezirksversammlung siehe I. Wahlgebiet).

 Die Wahlkreislisten in den Wahlkreisen werden von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellt. Außerdem können Einzelpersonen kandidieren. Die von den Parteien und Wählervereinigungen für einen Wahlkreis aufgestellten Listen dürfen jeweils nur doppelt so viele Kandidierende enthalten wie Mandate im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Die Parteien und Wählervereinigungen bestimmen auf ihren Wahlkreislisten die Reihenfolge der Kandidierenden.

2.2 Sitzverteilung

2.2.1 Bezirkslisten

Maßgebend für die Verteilung der Sitze der Bezirksversammlungen auf die Parteien und Wählervereinigungen ist das Verhältnis der Zahl der Stimmen, die sie jeweils insgesamt für ihre Bezirksliste erhalten haben. Berücksichtigt werden nur die Bezirkslisten, die mindestens 3 vom Hundert der gültigen Stimmen erhalten haben (3-Prozent-Sperrklausel).

Die auf eine Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung gemäß § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit §§ 5 Absatz 4, 4 Absatz 2 des Bürgerschaftswahlgesetzes (BüWG) ermittelt.¹⁾

Von der danach auf die Parteien und Wählervereinigungen jeweils entfallenen Zahl von Sitzen wird zunächst die Zahl der Sitze abgezogen, die von der Partei bzw. Wählervereinigung in den Wahlkreisen erworben wurden. Die danach verbleibenden Sitze werden über ihre Bezirksliste besetzt. Dafür wird zunächst ermittelt, wie viele dieser Sitze in der Reihenfolge der aufgestellten Bezirksliste vergeben werden. Das richtet sich nach der Gesamtzahl der sogenannten Listenstimmen, also der Stimmen, die an die Gesamtliste vergeben wurden (vgl. §1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit §5 Absatz 7 BüWG). Die so ermittelte Anzahl der Sitze wird in der Reihenfolge vergeben, in der die Kandidierenden auf der Bezirksliste verzeichnet sind. Die restlichen Sitze für die Partei/Wählervereinigung werden den Personen auf der Bezirksliste in der Reihenfolge nach der Zahl der erhaltenen Personenstimmen zugewiesen.

2.2.2 Wahlkreislisten

Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählervereinigungen für die Wahlkreise enthalten ebenfalls eine Liste ihrer Kandidierenden. Die Reihenfolge bestimmen ebenfalls die Parteien und die Wählervereinigungen. In den Wahlkreisen können aber auch Einzelbewerber kandidieren. Die 5 Stimmen sind ausschließlich an Personen zu vergeben; eine Stimmabgabe an eine Partei bzw. Wählervereinigung (Listenstimme) als solche ist nicht möglich.

Die auf eine Wahlkreisliste einer Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung gemäß §1 Absatz 1 BezVWG und §4 Absatz 2 BüWG ermittelt. Die auf eine Wahlkreisliste entfallenen Sitze werden den Kandidierenden in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl zugewiesen.

2.3 Zusätzliche Sitze in der Bezirksversammlung

Eine Partei oder Wählervereinigung erhält Überhangmandate, wenn sie mehr Sitze über die Wahlkreislisten bekommt, als ihr nach der Gesamtstimmenzahl der Bezirksliste zustehen. Die anderen Parteien oder Wählervereinigungen erhalten dann zur Wahrung des Proporzes Ausgleichsmandate.

Hinzugezählt werden außerdem erfolgreiche Einzelbewerbende und Wahlkreissitze einer Partei oder Wählervereinigung, die nicht mit einer Bezirksliste angetreten ist oder keinen Sitz über die Bezirksliste erlangt hat.

Eine weitere Erhöhung der Zahl der Sitze kann sich auf Grund der Mehrheitssicherungsklausel ergeben. Eine Partei oder Wählervereinigung, die die absolute Mehrheit der für die Bezirkslisten abgegebenen Stimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Sitze. Sie bekommt zu diesem Zweck gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sitze.

Schließlich ist vorgesehen, dass die Gesamtzahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen immer eine ungerade ist, um eine mögliche Patt-Situation zu vermeiden. Wenn nötig, wird zu diesem Zweck ein weiterer Sitz vergeben.

IV

Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Europawahl

1.1 Wahlberechtigung

1.1.1

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 25. Mai 1996 geboren sind,
- und am 25. Mai 2014 seit mindestens drei Monaten, also seit dem 25. Februar 2014, in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Absatz 1 EuWG) sowie
- nicht nach § 6 a Absatz 1 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben

Die Gesamtzahl der auf die Bezirkslisten (die mindestens 3 vom Hundert der gültigen Stimmen erhalten haben) abgegebenen gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu vergebenden Sitze dividiert (man erhält so die Zahl der Stimmen, die für die Zuteilung eines Sitzes erforderlich ist, die "Standardstimmenzahl pro Sitz"). Das ergibt einen Divisor, der ganzzahlig gerundet wird. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Die auf die Bezirksliste einer Partei bzw. Wählervereinigung insgesamt abgegebenen Stimmen werden anschließend durch diesen Divisor geteilt (das Ergebnis gibt an, wie oft die "Standardstimmenzahl pro Sitz" in die Zahl der Stimmen für die Bezirksliste dieser Partei bzw. Wählervereinigung hineinpasst). Man erhält so die Zahl der auf die Partei bzw. Wählervereinigung entfallenden Sitze in der Bezirksversammlung. Soweit diese Zahl keine ganze Zahl ist, muss eine Rundung erfolgen, und zwar nach den oben genannten Grundsätzen (Standardrundung).

Die Summe der gerundeten Sitzzahlen muss mit der Gesamtzahl der in der Bezirksversammlung zu vergebenden Sitze übereinstimmen. (Die Auf- und Abrundungen dürfen im Ergebnis nicht dazu führen, dass die Gesamtzahl der Sitze verändert wird. Ist dies der Fall, muss unter Veränderung des Divisors neu gerechnet werden, bis die Gesamtzahl der Sitze stimmt.)

oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben (§ 6 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 BWG). Als Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von Satz 1 gilt auch eine frühere Wohnung oder ein früherer Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nummer 2 nicht.

Die nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten müssen einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei derjenigen Gemeinde stellen, in der sie nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet waren (§ 16 Absatz 2 Nummer 4 EuWO). Sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist das Bezirksamt Mitte von Berlin zuständig

Antragsformulare sind bei allen deutschen Botschaften und Konsulaten im Ausland und beim Bundeswahlleiter erhältlich. Das Antragsformular steht auch als Pdf-Datei zum Download im Internetangebot des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) zur Verfügung.

Wahlberechtigte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht für eine (Haupt-)Wohnung gemeldet sind oder keine Wohnung im Sinne des Europawahlgesetzes besitzen, sondern in der Freien und Hansestadt Hamburg lediglich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, die Eintragung im Wählerverzeichnis bei der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Wahldienststelle beantragen.

1.1.2 Wahlberechtigung von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen

Nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die an der Wahl der Kandidierenden der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament teilnehmen möchten, müssen sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Der Antrag muss spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl, also dem 4. Mai 2014, bei der zuständigen Behörde schriftlich gestellt werden (§ 17 a Absatz 2 EuWO).

Der Antrag muss nur einmal gestellt werden. Bei allen künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament wird die wahlberechtigte Person von Amts wegen eingetragen (§ 17 b Absatz 1 EuWO).

1.1.3 Wohnungsbegriff

Wohnung im Sinne der wahlrechtlichen Vorschriften ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe gelten nur dann als Wohnungen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BWG).

Sofern Deutsche in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung

- a) für Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge zu führen berechtigt ist,
- b) für Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist,
- c) für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 4 BWG).

1.1.4 Ausschluss vom Wahlrecht

Deutsche sind nach § 6 a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- a) wenn sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- b) wenn für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuungsperson nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuungsperson die in §1896 Absatz 4 und §1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- c) wenn sie sich auf Grund einer Anordnung nach §63 in Verbindung mit §20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Unionsbürger und Unionsbürgerinnen sind nach §6 a EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- a) wenn sie eine der Voraussetzungen des Punktes a) bis c) erfüllen.
- b) wenn sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

1.1.5 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

1.2 Wählbarkeit

Deutsche sind nach §6 b Absatz 1 EuWG wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 25. Mai 1996 geboren sind.

Unionsbürger und Unionsbürgerinnen sind nach §6b Absatz 2 EuWG wählbar, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und am Wahltag

- a) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 25. Mai 1996 geboren sind.

Deutsche sind nach §6 a und §6 b EuWG nicht wählbar:

- a) wenn sie vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- b) wenn sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger und Unionsbürgerinnen sind nach §6 a und 6 b EuWG nicht wählbar:

- a) wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland oder im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- b) wenn sie infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- c) wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

2. Bezirksversammlungswahl

2.1 Wahlberechtigung

2.1.1 Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind nach § 4 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 6 BüWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG und gemäß § 4 Absatz 2 BezVWG alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger und Unionsbürgerinnen), die am Wahltag (25. Mai 2014)

- das 16. Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 25. Mai 1998 geboren sind) und
- seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (letzter Tag des Zuzugs ist also der 25. Februar 2014) und
- nicht nach § 4 Absatz 2 Satz 2 BezVWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

2.1.2 Wohnungsbegriff

Eine Wohnung in Hamburg hat grundsätzlich, wer im Melderegister für eine Wohnung gemeldet ist (vgl. §§ 12, 14 des Hamburgischen Meldegesetzes). Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

Den gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben diejenigen Personen, die sich tatsächlich im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg aufhalten, ohne außerhalb Hamburgs zu wohnen (z.B. Obdachlose).

2.1.3 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht nach § 4 Absatz 2 Satz 2 BezVWG in Verbindung mit § 7 BüWG sind Personen,

- die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
- die sich auf Grund einer Anordnung nach §63 in Verbindung mit §20 StGB in einem Psychiatrischen Krankenhaus befinden.

2.2 Wählbarkeit

Wählbar zur Bezirksversammlung sind nach §§1 Absatz 1, 4 Absätze 1, 2 BezVWG in Verbindung mit §10 Absatz 1 BüWG grundsätzlich alle zur Bezirksversammlungswahl wahlberechtigten Einwohner des Bezirks, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausnahmen von der Wählbarkeit sind in §10 Absatz 2 BüWG geregelt. Nicht wählbar sind danach insbesondere diejenigen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten, die Beamte oder Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg oder von landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Richter im Sinne des §4 des Deutschen Richtergesetzes sind, ist zu beachten: Im Falle der Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Annahme der Wahl zum Ruhen des Dienstverhältnisses führen (§1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit §34 Absatz 3 BüWG).

Mitglieder von Vorständen oder Geschäftsführungen von Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg eine Mehrheitsbeteiligung hat, unterliegen ebenfalls Einschränkungen. Sie können eine etwaige Wahl nur annehmen, wenn sie ihre Tätigkeit zumindest vorübergehend aufgeben (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 BüWG).

Mitglieder des Senats sowie Beschäftigte des Bezirksamtes oder der Bezirksaufsichtsbehörde können nicht Mitglieder einer Bezirksversammlung sein (§ 5 Absatz 2 BezVG).

V.

Wahlvorschläge

1. Europawahl

1.1 Wahlvorschlagsberechtigte

Zur Wahl des Europäischen Parlaments können von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen entweder Landeslisten oder Bundeslisten eingereicht werden (§ 8 Absatz 2 EuWG).

1.2 Arten der Listenwahlvorschläge

Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder eine Liste für ein Land (Landesliste) oder eine gemeinsame Liste für alle Länder (Bundesliste) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer Landes- oder Bundesliste trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der Partei oder politischen Vereinigung hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Absatz 2 EuWG).

1.3 Gemeinsame Listen für alle Länder (Bundeslisten)

Gemeinsame Listen für alle Länder sind bis zum 83. Tag vor der Wahl, also am Montag, 3. März 2014, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter schriftlich einzureichen (§ 11 Absatz 1 EuWG).

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Bundeswahlleiters lautet:

Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden

Hausanschrift:

Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden Telefon: 0611/75-4863, Telefax: 0611/72-4000.

Der Wahlvorschlag ist im Original einzureichen. Ein Wahlvorschlag mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

1.4 Listen für das Land Hamburg (Landeslisten)

Listen für das Land Hamburg sind ebenfalls bis zum 83. Tag vor der Wahl, also bis Montag, 3. März 2014, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter schriftlich einzureichen

Der Wahlvorschlag ist im Original einzureichen. Ein Wahlvorschlag mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

1.5 Inhalt und Form der Bundes- und Landesliste

Die Wahlvorschläge der Bundeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO in zwei Ausfertigungen eingereicht werden. Der Vordruck ist beim Bundeswahlleiter erhältlich (Anschrift siehe 1.3).

Die Wahlvorschläge der Landesliste sollen nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO eingereicht werden. Der Vordruck ist beim Landeswahlleiter erhältlich.

Sie müssen enthalten:

(1) Name der Wahlvorschlagsberechtigten

Den Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei oder politischen Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses bzw. des Wahlgebietes anfügen (§ 32 Absatz 1 EuWO).

- (2) Die Bewerber und Bewerberinnen und Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen müssen nach § 32 Absatz 1 Nummer 3 EuWO in erkennbarer Reihenfolge mit
- Familienname,
- Vornamen,
- Beruf oder Stand,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Anschrift (Hauptwohnung)

aufgeführt werden.

Ein Deutscher kann als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er/sie nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 EuWG)

Ein Bewerber/eine Bewerberin oder ein Ersatzbewerber/eine Ersatzbewerberin in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber/eine Bewerberin zugleich als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin benannt werden. Ersatzbewerber beziehungsweise Ersatzbewerberinnen können in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solche benannt werden (§ 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EuWG);

Bewerber/Bewerberinnen in einer Landesliste können auch noch als Bewerber/Bewerberinnen in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie nur in einem Wahlvorschlag benannt sind, können sie in diesem zugleich als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin benannt werden.

Bewerber/Bewerberin und Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben – die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 EuWG). Die Zustimmungserklärung soll nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO abgegeben werden (Vordruck beim Bundes- oder Landeswahlleiter erhältlich).

Als Bewerber einer Partei in einem Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist (§ 10 EuWG).

(3) Vertrauensperson

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite unterzeichnende Person als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Absatz 6 EuWG). Es sollen die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aufgeführt werden (§ 32 Absatz 1 EuWO).

(4) Unterschriften

Der Wahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes der Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Haben Wahlvorschlagsberechtigte im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet,

oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen zu unterzeichnen (§ 32 Absatz 2 EuWO in Verbindung mit § 9 Absatz 4 EuWG).

Eine Liste für das Land Hamburg ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Haben Wahlvorschlagsberechtigte in Hamburg keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbänden, die im Bereich des Landes liegen, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 32 Absatz 2 EuWO in Verbindung mit § 9 Absatz 4 EuWG).

Der Wahlvorschlag ist im Original einzureichen. Ein Wahlvorschlag mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

1.6 Besondere Anforderungen an Bundes- und Landeslisten

Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für eine Liste für das Land Hamburg sind 1257 Unterschriften notwendig. Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinne des Satzes 1 müssen außerdem von 4000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 9 Absatz 5 EuWG).

Die Unterschriften sind von Deutschen und Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen auf amtlichen Formblättern (nach Anlage 14 zur Europawahlordnung) zu erbringen. Sie dürfen erst nach der Kandidatenaufstellung geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

(1) Die Formblätter für Bundeslisten werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter kostenfrei ausgegeben; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Für Landeslisten werden die Formblätter vom Landeswahlleiter ausgegeben.

Bei der Anforderung ist der Name der Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist (§ 32 Absatz 3 Nummer 1 EuWO).

(2) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 EuWO).

Von Deutschen, die außerhalb des Bundesgebietes wohnen, ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung in diesem Gebiet gemeldet waren. Der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur Europawahlordnung und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 EuWO).

Von Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A zu erbringen (§ 32 Absatz 3 Nummer 2 Satz 4 EuWO).

(3) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt (nach Anlage 14 zur Europawahlordnung) oder gesondert eine Bescheinigung beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in Hamburg wahlberechtigt ist.

Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts haben die Wahlvorschlagsberechtigten bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt (§ 32 Absatz 3 Nummer 3 EuWO).

Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das

Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten,

Einwohnerregister – ZM 2

Harburger Rathauspassage 2 (II. Stock, Raum 217), 21073 Hamburg,

Telefon: 040/42871-3066/-2665,

Telefax: 040/42790-7402

E-Mail: Einwohnerregister@Harburg.Hamburg.de

Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

kostenfrei aus.

(4) Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig (§ 32 Absatz 3 Nummer 4 EuWO).

1.7 Anhänge an die Bundes- und Landesliste

1.7.1

Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen und Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen (Vordrucke nach dem Muster der Anlage 15 zur Europawahlordnung), müssen enthalten,

- dass sie ihrer Aufstellung zustimmen,
- dass sie für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin oder Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin gegeben haben, oder
- ob sie ihrer Benennung als Bewerber/Bewerberin in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben und

 die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO).

1.7.2

Für deutsche Bewerber/Bewerberinnen sowie für Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen die Bescheinigung der Wählbarkeit (nach dem Muster Anlage 16 zur Europawahlordnung) der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO).

Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten (Anschrift siehe oben V. Nummer 1.7) kostenfrei aus.

Für deutsche Bewerber/Bewerberinnen sowie für Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen, die nicht in der Bundesrepublik wohnen, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung.

Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Absatz 6 EuWO).

Für die Unionsbürger und Unionsbürgerinnen die in § 11 Absatz 2 EuWG vorgeschriebenen Bescheinigungen:

- der zuständigen deutschen Gemeindebehörde (nach dem Muster der Anlage 16 A zur Europawahlordnung), dass die Bewerber/Bewerberinnen sowie die Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 2 a EuWO). Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten (Anschrift siehe oben V. Nummer 1.7) kostenfrei aus.
- die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16B zur EuWO (§ 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO).

173

Der Bundes- bzw. Landesliste ist beizufügen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen und über die Reihenfolge sowie über die Ersatzbewerber beziehungsweise Ersatzbewerberinnen beschlossen worden ist, mit den nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 (Landesliste) bzw. Anlage 18 (Bundesliste) gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 abgegeben werden. Entsprechende Vordrucke sind beim Landeswahlleiter erhältlich (§ 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO).

1.7.4

Im Anhang müssen sich auch die erbrachten Unterstützungsunterschriften befinden, sofern sie nötig sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 4 EuWO).

1.7.5

Weiterhin sind beizufügen die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder, sofern die Wahlvorschlagsberechtigten nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind (§ 32 Absatz 4 Nummer 5 EuWO).

1.8 Grundsätze für die Aufstellung

Für die Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen gelten für Parteien und sinngemäß auch für sonstige politische Vereinigungen folgende Grundsätze (§ 10 EuWG):

Bewerber und Bewerberinnen und Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen der Wahlvorschläge müssen gewählt worden sein in einer

- a) besonderen Vertreterversammlung (Versammlung von Parteivertretern, die für die Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen gewählt worden ist),
- b) allgemeinen Vertreterversammlung (Versammlung von Parteivertretern, die nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist), oder
- Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber und Bewerberinnen.

1 8 1

Die Vertreter und Vertreterinnen in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind (§ 10 Absatz 2 EuWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber und Bewerberinnen für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter und Vertreterin für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Absatz 2 EuWG).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber und Bewerberinnen für eine Liste für ein Land sowie der Vertreter und Vertreterinnen für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Absatz 2 EuWG).

1.8.2

Die Vertreter und Vertreterinnen für die Vertreterversammlung sowie die Bewerber und Bewerberinnen werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen in dem Wahlvorschlag.

Die Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen für die Vertreterversammlung dürfen nicht früher als zwölf Monate, die Wahlen der Bewerber und Bewerberinnen nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also die Wahlen für die Vertreter und Vertreterinnen der Vertreterversammlung nicht vor dem 1. Januar 2013, die Wahlen der Bewerber und Bewerberinnen nicht vor dem 1. April 2013 (§ 10 Absatz 3 EuWG).

1.8.3

Der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitgliederoder Vertreterversammlung über die Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen für eine gemeinsame Liste für alle Länder Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 10 Absatz 4 und Absatz 7 EuWG).

Bei einem Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen für eine Liste für ein Land können der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächst niedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, gemeinsam oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 10 Absatz 4 EuWG).

1.8.4

Das Nähere über die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 10 Absatz 5 EuWG).

1.8.5

Es ist eine Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Vertreterinnen sowie über das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie ist von der Versammlungsleitung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmenden zu unterzeichnen (§ 10 Absatz 6 EuWG). Vordrucke hierfür sind beim Bundeswahlleiter erhältlich (Anlage 18 EuWO).

1.9 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags den Bundeswahlausschuss (§ 13 Absatz 4 EuWG) anrufen.

1.10 Ausschluss von Listenverbindungen

Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder (gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 EuWG) von der Listenverbindung ausgeschlossen sein, haben die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und die stellvertretende Vertrauensperson dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung dem Bundeswahlleiter spätestens am 83. Tag vor der Wahl, also bis zum 3. März 2014, 18.00 Uhr, mitzuteilen (§ 11 Absatz 3 EuWG).

Die Erklärung ist im Original einzureichen. Eine Erklärung mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Für die Erklärung werden Formblätter nach dem Muster der Anlage 21 zur EuWO vom Bundeswahlleiter ausgegeben.

Es muss darin enthalten sein:

 a) die Bezeichnung der nicht zu verbindenden Wahlvorschläge unter Angabe der Wahlvorschlagsberechtigten und des Landes, b) die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags.

Die Ausschlusserklärungen werden vom Bundeswahlleiter unverzüglich geprüft.

Hat der Bundeswahlleiter Bedenken gegen eine Ausschlusserklärung, so teilt er dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des Wahlvorschlags mit (§ 36 Absatz 2 EuWO). Die Grundsätze über die Beseitigung von Mängeln bei Wahlvorschlägen finden Anwendung (§ 13 EuWG und § 36 Absatz 2 EuWO).

Lehnt der Bundeswahlausschuss einen Ausschluss von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags mit (§ 36 Absatz 3 EuWO).

2. Bezirksversammlungswahl

2.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Bezirksversammlungen können eingereicht werden von:

- einzelnen Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen (nur Wahlkreisliste),
- nicht aber von Parteienverbindungen (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 22 Absatz 2 BüWG), also dem Zusammenschluss mehrerer Parteien.

Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge allerdings nur einreichen, wenn sie zuvor innerhalb der gesetzlichen Fristen formgültig ihre Beteiligung an den Wahlen angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat (§1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit §23 Absatz 1 BüWG).

2.2 Beteiligungsanzeige

2.2.1

Parteien und Wählervereinigungen müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen formgültig ihre Beteiligung an den Wahlen angezeigt haben; Einzelbewerber müssen ihre Beteiligung nicht anzeigen.

Von diesem Erfordernis sind aber auch Parteien befreit,

- die seit den letzten jeweiligen Wahlen ununterbrochen im Bundestag oder in einem Landtag vertreten sind oder
- deren Parteieigenschaft bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist.

2.2.2

Es gibt kein Formular, das für die Abgabe der Beteiligungsanzeige benutzt werden muss. Die Anzeige muss aber schriftlich erfolgen und erkennen lassen, dass sich die Partei oder Wählervereinigung an der Wahl beteiligen will. Enthalten sein muss:

Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 BüWG).

Welche Anlagen beizufügen sind, ergibt sich aus § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 23 Absatz 2 BüWG. Danach sind der Beteiligungsanzeige einer Partei beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm und
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes (vollständiges Sitzungsprotokoll).

Der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung und
- der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes.

Die Beteiligungsanzeige ist im Original einzureichen. Eine Beteiligungsanzeige mittels Telefax, E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Beteiligungsanzeigen sind spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl (also spätestens bis Montag, dem 24. Februar 2014, 16.00 Uhr) beim Landeswahlleiter einzureichen.

2.2.3 Bearbeitung der Beteiligungsanzeige

a) Vorprüfung durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter prüft die Beteiligungsanzeigen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er sofort den Vorstand der Partei oder Wählervereinigung und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist (also nach dem 24. Februar 2014, 16.00 Uhr) können nur noch Mängel von Beteiligungsanzeigen behoben werden, die

- fristgerecht eingereicht wurden,
- durch Namen der Partei oder Name oder Kennwort der Wählervereinigung von anderen Bewerbern hinreichend zu unterscheiden sind,
- von den richtigen Personen unterschrieben wurden.
- mit den erforderlichen Anlagen abgegeben worden sind,
- die korrekten Anschriften und Funktionen der Vorstandsmitglieder enthalten, so dass diese identifiziert werden können.

Fehlt der Beteiligungsanzeige eines dieser Erfordernisse, dann ist nach Ablauf der Einreichungsfrist die Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.

b) Entscheidung der Landeswahlausschüsse

Spätestens am 72. Tag vor der Wahl (also spätestens am Freitag, dem 14. März 2014) stellt der Landeswahlausschuss fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl zu den Bezirksversammlungen als Partei oder Wählervereinigung anzuerkennen sind (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 23 Absatz 3 Nummer 2 BüWG).

Der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung ein, in der über ihre Anerkennung entschieden wird. Die erschienenen Beteiligten sind vor der Beschlussfassung zu hören (§ 11 BezVWO).

Im Anschluss an die Beschlussfassung verkündet der Landeswahlleiter die Feststellung unter kurzer Angabe der Gründe (§11 BezVWO). Der Landeswahlleiter gibt die Feststellungen öffentlich bekannt (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 23 Absatz 3 BüWG).

2.2.4 Rechtsmittel

a) Entscheidungen des Landeswahlleiters

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand der beanstandeten Beteiligungsanzeige den Landeswahlausschuss anrufen (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25 a Absatz 5 Nummer 1 BüWG). Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25 a Absatz 6 Nummer 2 BüWG).

b) Entscheidungen des Landeswahlausschusses

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann lediglich innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (also bis einschließlich 24. Juli 2014) schriftlich mit dem Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zu einer Bezirksversammlung bei der Bürgerschaft angefochten werden (§ 4 des Wahlprüfungsgesetzes).

2.3 Wahlvorschläge

2.3.1 Wahlkreislisten und Bezirkslisten

Wahlvorschläge (Kandidierendenlisten) können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen (nur Wahlkreisliste) eingereicht werden.

Parteien und Wählervereinigungen können zu den Bezirksversammlungswahlen Bezirkslisten und Listen zu den einzelnen Wahlkreisen (Bezirksversammlungs-Wahlkreise) einreichen. Für die ordnungsgemäße Stimmzettelerstellung und das Wahlvorschlagswesen wurde durch die Landeswahlleitung ein elektronisches Wahlvorschlagssystem eingerichtet. Die Wahlvorschläge sollen von den Wahlvorschlagträgern vor dem Einreichen in das elektronische System eingegeben werden (§ 12 Absatz 2 BezVWO).

Einzelpersonen können zur Bezirksversammlungswahl nur in einem Wahlkreis kandidieren, sofern die Wahlberechtigung vorliegt.

232

Als Bewerber oder Bewerberin einer Partei oder Wählervereinigung kann in einer Bezirksliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Kandidatenvorschläge dürfen seit dem 30. Juni 2013 aufgestellt werden (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2 BüWG).

In Wahlkreislisten benannte Personen dürfen nur durch Mitgliederversammlungen gewählt werden und nicht durch Vertreterversammlungen. Dabei müssen die Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung im Wahlkreis wahlberechtigt sein.

a) Wahl durch eine Mitgliederversammlung

Bei einer Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder einer Partei oder Wählervereinigung die Möglichkeit, die Liste direkt zu bestimmen. Grundsätzlich kann jede Partei oder Wählervereinigung (meist durch Satzung) selbst bestimmen, wie das Verfahren ausgestaltet sein soll, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten ausgesucht werden. Insbesondere bleibt den Parteien oder Wählervereinigungen die Möglichkeit, frei zu entscheiden,

 wie und wo die Versammlung einberufen wird und wann sie beschlussfähig ist, wie im Einzelnen die Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Bestimmte Anforderungen stellt allerdings das Wahlrecht an die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber:

(1) Mitglieder oder Vertreterversammlung

An der Abstimmung kann nur teilnehmen, wer Mitglied der Partei oder Wählervereinigung ist (Mitgliederversammlung) oder wer in einer Mitgliederversammlung als Vertreter bzw. Vertreterin gewählt worden ist (Vertreterversammlung).

(2) Geheime Abstimmung

Die Abstimmung muss geheim sein. Dies bedeutet, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit haben müssen, ihre Stimme ohne Einsichtnahme durch Dritte abzugeben. Wie dies im Einzelnen gesichert wird, bleibt der Entscheidung der Partei oder Wählervereinigung überlassen. An der Aufstellungsversammlung müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

(3) Wahlberechtigung der Abstimmenden

Die Abstimmungsteilnehmenden müssen zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigt gewesen sein.

Für jeden Bezirk und für jeden Wahlkreis, für den Wahlvorschläge erstellt werden, muss eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfinden, bei der nur Personen abstimmen können, die wahlberechtigte Einwohner des Bezirks (Aufstellung der Bezirksliste) bzw. des Wahlkreises (Aufstellung der Wahlkreisliste) sind (ohne Bedeutung ist dabei, wie lange sie schon in diesem Bezirk bzw. Wahlkreis wohnen, solange die 3-Monatsfrist für Gesamthamburg gewahrt ist.).

(4) Vorliegen einer Wahl

Für jedes Aufstellungsverfahren gelten folgende Grundsätze (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 24 BuWG):

- a) Es muss ein freies Vorschlagsrecht für alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung geben.
- b) Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- c) Bei Wahl von Personen in Blöcken, die nur als Ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig.

b) Vertreterversammlung

Auf der Vertreterversammlung werden die Personen gewählt, die ihrerseits die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl wählen. Die Vertreterversammlung kann speziell für eine Wahl stattfinden. Sie kann aber auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen gewählte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als am 30. Dezember 2012 stattgefunden hat (Übergangsbestimmung in Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 – HmbGVBl. S. 213, 220).

Die Anforderungen an die Wahl der Kandidatinnen und der Kandidaten gelten auch für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter.

c) Weitere Anforderungen

(1) Wiederholung nach Einspruch des Landesvorstands

Der Landesvorstand oder eine andere in der Satzung der Partei oder der Wählervereinigung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit §24 Absatz 6 BüWG).

(2) Niederschrift über die Versammlung

Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift hat Angaben über

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung und
- Zahl der erschienenen Mitglieder

zu enthalten.

Ist die Abstimmung infolge eines Einspruches wiederholt worden, so ist auch eine Abschrift der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung einzureichen.

Wie diese Niederschrift auszusehen hat, ergibt sich aus den Mustern der Vordrucke 5 (Bezirksliste) und 11 (Wahlkreisliste) für das Einreichen von Wahlvorschlägen, die beim Landeswahlleiter bzw. den Bezirkswahlleitungen erhältlich sind und im Internet unter www.hamburg.de/wahlen zur Verfügung stehen.

(3) Bestellung von Versammlungsteilnehmerinnen oder -teilnehmern zu "Wahlbeobachtern"

Über die Wahl ist nicht nur eine Niederschrift zu fertigen. Vielmehr haben auch zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder der Bezirkswahlleitung eidesstattlich zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung gewählt wurden.

Deshalb müssen schon vor der Mitglieder- oder Vertreterversammlung die Personen bestellt werden, die diese Versicherung bei der Einreichung der Wahlvorschläge abzugeben haben.

Die Versicherung ist nach dem Muster der Vordrucke 6 (Bezirksliste) und 12 (Wahlkreisliste) für das Einreichen von Wahlvorschlägen, die beim Landeswahlleiter bzw. den Bezirkswahlleitungen erhältlich sind und im Internet unter www.hamburg.de/wahlen zur Verfügung stehen, abzugeben. Das Muster kann zudem über das elektronische Wahlvorschlagsverfahren ausgedruckt werden.

2.4 Unterstützungsunterschriften

Mit der Benennung in einem Wahlvorschlag ist es aber noch nicht getan. Vielmehr verlangt der Gesetzgeber noch, dass eine bestimmte Mindestzahl von Wahlberechtigten den Wahlvorschlag durch eine gültige Unterschrift unterstützt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

2.4.1

Für eine Bezirksliste sind mindestens 200 Unterschriften von Wahlberechtigten des Bezirks erforderlich. Wahlkreislisten zur Bezirksversammlungswahl müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.

Befreit vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften sind die Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen, die in der Bezirksversammlung, im Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen vertreten sind.

2.4.2 Gültigkeit der Unterschriften

(1) Persönliche und handschriftliche Unterschriften

Gültig sind nur persönliche und handschriftliche Unterschriften. Es gibt also weder eine Vertretung noch den Einsatz von Schreibautomaten oder gedruckte Unterschriften.

(2) Nur eine Unterschrift pro Wahlart

Jeder Wahlberechtigte darf zur Bezirksversammlungswahl nur eine Bezirksliste und eine Wahlkreisliste unterschreiben. Wer also z.B. schon eine Bezirksliste zur Bezirksversammlungswahl unterschrieben hat, kann keine weitere Bezirksliste unterstützen.

(3) Zusätzliche Angaben

Um die Wahlberechtigung der Unterzeichner nachzuprüfen, müssen außerdem Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichner angegeben werden

Hat der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin keine Wohnung in Hamburg, ist die Erklärung mit der Versicherung zu verbinden, dass die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§ 20 Absatz 4 Nummer 5 der Wahlordnung).

Mängel gehen im Zweifel zu Lasten der Wahlvorschlagsträger und können dazu führen, dass Bescheinigungen des Wahlrechts (siehe folgender Abschnitt) nicht erteilt und damit Unterstützungsunterschriften nicht anerkannt werden.

(4) Verwendung amtlicher Formblätter

Die Unterschriften zu Landeslisten bei der Bürgerschaftswahl sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese Formblätter werden vom Bundeswahlleiter kostenfrei ausgegeben.

Die Unterschriften zu Bezirkslisten und zu Wahlkreislisten bei der Bezirksversammlungswahl sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Diese Formblätter werden von der zuständigen Bezirkswahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Bei der Formularanforderung sind der Name der Partei, der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort oder das Kennwort des Einzelbewerbers oder der Einzelbewerberin anzugeben. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben. Die Angaben werden auf den Formblättern amtlich vermerkt. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen sie in Größe und Inhalt nicht verändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden (§ 12 Absatz 6 Nummer 5 BezVWO).

(5) Bescheinigung des Wahlrechts

Für jeden Unterzeichner oder jede Unterzeichnerin ist die Bescheinigung einzuholen, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Die Bescheinigungen werden kostenfrei erteilt (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 23 Absatz 6 BüWG) beim

Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten,

Einwohnerregister – ZM 2

Harburger Rathauspassage 2 (II. Stock, Raum 217),

21073 Hamburg,

Telefon: 040/42871 - 30 66/- 26 65,

Telefax: 040/42790-7402

E-Mail: Einwohnerregister@Harburg.Hamburg.de

Öffnungszeiten: montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(6) Es empfiehlt sich, die ausgefüllten und von Wahlberechtigten unterzeichneten Formblätter laufend bei der zuständigen Stelle zur Bescheinigung des Wahlrechts einzureichen. Es sollte nicht abgewartet werden, bis alle erforderlichen Unterschriften beisammen sind.

Es wird ferner empfohlen, den Wahlvorschlag von mehr als der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten unterzeichnen zu lassen, damit dieser nicht ungültig wird, wenn bei der Nachprüfung Unterschriften nicht anerkannt werden.

2 4 3

Wurde die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften erreicht, müssen die Wahlvorschläge dann bis spätestens zum 66. Tag vor der Wahl, also bis 20. März 2014, 16.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der zuständigen Bezirkswahlleitung eingereicht werden (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 23 Absatz 4 BüWG).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er soll den Mustern entsprechen, die sich aus den Vordrucken 1 und 2 für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bezirksversammlungswahl, die bei der Bezirkswahlleitung erhältlich sind und im Internet unter www.hamburg.de/wahlen zur Verfügung stehen, ergeben. Darüber hinaus ist für jeden Wahlvorschlag eine Vertrauensperson nebst Stellvertretung zu benennen, die als Ansprechpartner für die Wahlleitungen zur Verfügung steht (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25 Absatz 5 BüWG).

Ist für die Wohnanschrift eines Kandidierenden ein Sperrvermerk im Melderegister eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht (analog zu § 38 der Bundeswahlordnung).

Folgende Unterlagen sind außerdem beizufügen:

a) Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihrer Aufstellung im Wahlvorschlag zustimmen. Diese Zustimmung müssen sie den Bezirkswahlleitungen gegenüber schriftlich erklären (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25 Absatz 3 BüWG).

Beamte oder Angestellte der Freien und Hansestadt Hamburg müssen für die Aufstellung in einem Wahlvorschlag nicht mehr ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber die Aufstellung als Bewerber oder Bewerberin anzeigen. Daher entfällt auch die bisher erforderliche entsprechende Versicherung. Für sie kann aber die Annahme der Wahl Auswirkungen auf ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis haben. Die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ist mit der Mitgliedschaft in einer Bezirksversammlung unvereinbar. Aus diesem Grund muss von der gewählten Person die Annahme der Wahl beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber unverzüglich angezeigt werden. Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber hat

dann unverzüglich die Feststellung zu treffen, ob Aufgaben ausgeübt werden, die für die Dauer der Zugehörigkeit zu einer Bezirksversammlung zum Ruhen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen. Als Abgeordnete können die Betreffenden erst dann handeln, wenn ihr Dienstherr/Arbeitgeber diese Feststellung getroffen hat.

b) Wählbarkeitsbescheinigungen

Dem Wahlvorschlag sind die Bescheinigungen beizufügen, dass die Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind.

Die Bescheinigung wird auf Formblättern kostenfrei erteilt. Es sind die Vordrucke 4 und 10 zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bezirksversammlungswahl zu nutzen, die bei den Bezirkswahlleitungen erhältlich sind und im Internet unter www.hamburg.de/wahlen zur Verfügung stehen.

Die Bescheinigung erteilt das Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten, Einwohnerregister – ZM 2.

Hat der Bewerber oder die Bewerberin in Hamburg keine Wohnung inne, muss die Versicherung vorliegen, dass die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Wahl zur Bezirksversammlung erfüllt sind. In diesem Fall sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben (§ 12 Absatz 5 BezVWO).

 Niederschrift über die Wahl der Bewerber und Bewerberinnen

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl der im Vorschlag benannten Bewerber und Bewerberinnen einzureichen. Diese ist von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben. Die Niederschrift ist nach den Vordrucken 5 (Bezirksliste) und 11 (Wahlkreisliste) anzufertigen.

d) Eidesstattliche Versicherung über den Ablauf der Kandidierendenaufstellung

Parteien und Wählervereinigungen haben außerdem eine eidesstattliche Versicherung von zwei an der Versammlung beteiligten Mitgliedern auf einem Formblatt nach den Mustern der Vordrucke 6 und 12 für das Einreichen von Wahlvorschlägen zur Bezirksversammlungswahl einzureichen.

Die an der Versammlung beteiligten Mitglieder haben darauf zu versichern, dass die Bewerber und Bewerberinnen in geheimer Abstimmung aufgestellt wurden. Auf die Beachtung der Grundsätze eines demokratischen Wahlverfahrens und etwaige Besonderheiten bei der Wahl der Kandidierenden ist hinzuweisen.

e) Unterstützungsunterschriften

Beigefügt sein müssen außerdem die Formblätter mit der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner.

2.4.4

Wurde die Beteiligung nicht rechtzeitig angezeigt oder wurden Wahlvorschläge oder die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nicht rechtzeitig eingereicht, dann führt dies dazu, dass die Beteiligungsanzeige oder der Wahlvorschlag ungültig sind. Es gibt zwei Ausnahmen:

- a) Die Frist konnte infolge h\u00f6herer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten werden.
- b) Dann kann auf Antrag durch den Bezirkswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Die Wahlberechtigung der Unterstützer konnte nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, ohne dass der Wahlvorschlagsberechtigte dies zu vertreten hat.

Das Fristversäumnis beim Nachweis der Wahlberechtigung der Unterstützer eines Wahlvorschlags ist unbeachtlich, wenn der Wahlvorschlagsberechtigte sie nicht zu vertreten hatte (z.B. weil Versäumnisse auf Seiten der Behörde vorlagen). Ob dies der Fall ist, entscheidet der Bezirkswahlausschuss bei der Zulassung.

2.4.5 Bearbeitung

(1) Vorprüfung der Bezirkswahlleitungen

Die Bezirkswahlleitungen prüfen die Wahlvorschläge. Stellen sie Mängel fest, benachrichtigen sie sofort die Vertrauenspersonen und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (also nach dem 20. März 2014, 16.00 Uhr) können nur noch Mängel von Wahlvorschlägen behoben werden, die

- fristgerecht und formgerecht unterschrieben eingereicht wurden,
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und die Nachweise der Wahlberechtigung der Unterstützer enthalten,
- durch Namen der Partei oder durch Namen oder Kennwort der Wählervereinigung von anderen Bewerbern hinreichend zu unterscheiden sind,
- von Parteien oder Wählervereinigungen eingereicht wurden, deren Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung auf Grund der Beteiligungsanzeige festgestellt wurde
- die Bewerber so genau benennen, dass ihre Person
- die Zustimmungserklärung aller Bewerber und Bewerberinnen enthalten,
- die erforderlichen Anlagen (Niederschrift von den Mitgliedern oder Vertreterversammlungen, eidesstattliche Versicherung, Zustimmungserklärung aller Bewerber) enthalten.

(2) Entscheidung des Bezirkswahlausschusses

Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl (also am 28. März 2014) über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 BüWG). Stellt der Bezirkswahlausschuss Mängel fest, dann wird der Vorschlag nicht zugelassen; die Mängel können also nicht mehr beseitigt werden.

Geht es allerdings nur darum, dass die Voraussetzungen für die Kandidatur bei einzelnen Bewerbern nicht erfüllt sind (weil Bewerber oder Bewerberinnen zu ungenau benannt sind, keine Wählbarkeitsbescheinigung vorlegen können oder zwischenzeitlich gestorben sind) oder fehlt die Zustimmungserklärung nur einzelner Bewerber, dann wird die Liste zwar zugelassen, aber ohne diese Bewerber oder Bewerberinnen: ihre Namen werden daher aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

2.4.6 Rechtsmittel bei der Zulassung

- a) Gegen Verfügungen der Bezirkswahlleitungen Gegen die Entscheidungen der Bezirkswahlleitungen im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Bezirkswahlausschuss angerufen werden (§ 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25 a Absatz 5 BüWG).
- b) Gegen Entscheidungen der Bezirkswahlausschüsse Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 55. Tag vor der Wahl, also den 31. März 2014, Beschwerde beim Bezirkswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und die Bezirkswahlleitungen. Die Bezirkswahlleitungen können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, also am 3. April 2014, eine Entscheidung getroffen werden (§1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit §26 BüWG).

Im Übrigen können die Entscheidungen der Bezirkswahlausschüsse in der Zeit vor der Wahl nicht angegriffen werden. Nach der Wahl kann gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (also bis einschließlich Mittwoch, den 25. Juli 2014) schriftlich Einspruch bei der Bürgerschaft eingelegt werden (§ 4 des Wahlprüfungsgesetzes).

VI.

Rechtsgrundlagen

1. Europawahl

Die Wahl zum Europäischen Parlament erfolgt nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht, sondern nach nationalen Wahlgesetzen.

Die rechtlichen Grundlagen in der Bundesrepublik Deutschland sind:

- Europawahlgesetz (Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland EuWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749),
- Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335),
- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084).

2. Bezirksversammlungswahl

Die Durchführung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen richtet sich nach folgenden Vorschriften:

- Hamburger Verfassung (Verfassung): Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952, zuletzt geändert am 13. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 499),
- Bürgerschaftswahlgesetz (BüWG): Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48),

- Bezirksversammlungswahlgesetz (BezVWG): Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 312),
- Bezirksversammlungswahlordnung (BezVWO):
 Wahlordnung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom 15. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 442),
- Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449, 452),
- Gesetz über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg (RäumGlG) vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706),
- Wahlprüfungsgesetz: Gesetz über die Prüfung der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 127).

Hamburg, den 24. Januar 2014

Für die Bekanntmachung des Wahlgebiets und die Einteilung Hamburgs in Wahlkreise sowie für die Bekanntmachung des Landeswahlleiters

Die Behörde für Inneres und Sport

Für die Bekanntmachung der Bezirkswahlleitungen

Der Landeswahlleiter

Für die Mitteilungen über die Wahlvorschläge

Der Landeswahlleiter Die Bezirkswahlleitungen

Amtl. Anz. S. 137

Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien in Produktionsschulen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Hamburger Produktionsschulen sind ein die Schulpflicht an Berufsvorbereitungsschulen ersetzendes Angebot und richten sich daher ausschließlich an Schulpflichtige, die eine allgemeinbildende Schule (in der Regel nach zehn Schulbesuchsjahren) ohne und mit Abschluss bereits verlassen haben. Die Produktionsschulen bilden zusammen mit der schulischen Berufsvorbereitung (AV dual) die Ausbildungsvorbereitung (AV) im reformierten System des Übergangs von der Schule in den Beruf. Die Produktionsschulen sind seit 2009 auf der Grundlage eines Parlamentsbeschlusses eingerichtet und über den Bildungshaushalt der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert (vgl. Drucksachen der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Nr. 19/2928 vom 28. April 2009 sowie 19/8472 vom 18. Januar 2011).

Die Hamburger Produktionsschulen sind keine Schulen im Sinne des Hamburger Schulgesetzes, sondern Einrichtungen, die von Bildungsträgern in freier Trägerschaft betrieben werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zielgruppe

Produktionsschulen wenden sich an schulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund, mit Brüchen in den Bildungsbiographien sowie aus problematischen familiären und sozialen Verhältnissen und andere sozial benachteiligte schulpflichtige Jugendliche mit einem erhöhten individuellen Förderbedarf, bei denen zu erwarten ist, dass sie das übliche schulische (Übergangs-)System nicht ausreichend qualifiziert für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Beschäftigung verlassen werden und dass sie die Produktionsschule den entsprechenden schulischen Angeboten der Ausbildungsvorbereitung vorziehen bzw. von den berufsschulischen Regelangeboten nicht erreicht werden können.

2.2 Angestrebte Ziele

Ziel der Produktionsschule ist die Vermittlung und Entwicklung grundlegender beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind.

Der Erwerb und die Entwicklung von sozialen, personalen und weiteren berufsbezogenen Kompetenzen in den Werkstatt- und Dienstleistungsbereichen der Produktionsschulen und in Betriebspraktika stehen im Vordergrund. Die Vorbereitung auf die Prüfungen des externen Hauptschulabschlusses ist möglich.

2.3 Grundlegende Elemente des Produktionsschulkonzepts Im Sinne eines ganzheitlichen, lebenspraktischen Lernens sollen Lernprozesse über die oben genannten Produktions- bzw. Dienstleistungsprozesse initiiert und auf diese Weise neue, namentlich arbeitsweltbezogene Erfahrungsräume erschlossen werden, die die Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung der Jugendlichen nachhaltig unterstützen und damit ihre gesellschaftliche Teilhabe sichern.

Die marktorientierte Produktion bzw. Dienstleistungserbringung in betriebsähnlichen Strukturen gehört zu den konstitutiven Merkmalen einer Produktionsschule. Die Verknüpfung dieser Produktionsprozesse mit den Lernprozessen ermöglicht die Vermittlung grundlegender Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Verhaltensweisen, die für eine Ausbildung oder Beschäftigung gefordert werden.

Hauptkennzeichen einer Produktionsschule sind unterschiedliche Werkstatt- und Dienstleistungsbereiche (mindestens drei, jeweils mit Bezug zum Hamburger Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt), in denen Produkte hergestellt bzw. Dienstleistungen erbracht werden, die auf dem Markt angeboten und verkauft werden – ohne den Wettbewerb mit der örtlichen Wirtschaft zu beeinträchtigen.

Eine systematische Kompetenzfeststellung (berufsrelevante Kompetenzen, Sozial- und Personalkompetenz, kognitive Kompetenzen), die auf den Qualitätskriterien des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Instituts für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Eingliederung e.V. (IMBSE) basiert, bildet den Ausgangspunkt der individuellen Förderung, Berufswegeplanung und Kompetenzentwicklung der Jugendlichen.

Die erworbenen Kompetenzen werden systematisch erfasst, dokumentiert und zertifiziert (z.B. durch entsprechende berufsbezogene Teilzertifikate und Qualifizierungsbausteine nach BBiG). Jede Produktionsschule verfügt über methodische Instrumente zur systematischen Erfassung, Dokumentation und Bewertung der individuellen Kompetenzentwicklung.

Produktionsschulen begründen kein Arbeitsverhältnis, sondern sind ein schulpflichtersetzendes Bildungsan-

gebot für schulpflichtige Jugendliche. Ein konstituierendes Merkmal der Hamburger Produktionsschulen ist die individuelle Leistungsprämie (vgl. Nummer 6).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Bildungsträger.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Dem zur Antragstellung aufgeforderten Bildungsträger wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmer zusammensetzt. Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 4.2 Die Zuwendungen sind ausschließlich für den Betrieb der Produktionsschule zu verwenden – auf der Grundlage des behördlich genehmigten Produktionsschulkonzeptes. Die Aufwendungen für die individuellen Leistungsprämien sind im Rahmen der Festbeträge zuwendungsfähig.

5. Individuelle Leistungsprämie

- 5.1 Die Jugendlichen erhalten in Produktionsschulen eine leistungsbezogene und individuell bemessene Prämie, die sich an der Zahl erreichter Leistungspunkte orientiert. Sie dient dem Zweck, die Motivation der Jugendlichen anzuerkennen und somit zu befördern. In dieser Zweckbestimmung dient die individuelle Leistungsprämie als pädagogisches Instrument.
- 5.2 Anerkannt werden mit dieser individuellen Leistungsprämie das über die "reine Teilnahme oder Anwesenheit" hinausgehende Engagement im produktiven Prozess und somit die gezeigten und bewerteten Kompetenzentwicklungsschritte im personalen, sozialen und im fachlichen Bereich.
- 5.3 Grundlage der Bewertung und Bemessung der individuellen Leistungsprämie ist die kompetenzbasierte Zwischenbewertung zur Feststellung und Bewertung der erreichten Kompetenzen (soziale, personale und fachlich-methodische) durch die pädagogischen Fachkräfte sowie andere Teilnehmende des jeweiligen Werkstatt-/Dienstleistungsbereiches (Fremdeinschätzung) sowie durch den betreffenden Jugendlichen selbst (Selbsteinschätzung). Jede Produktionsschule verfügt über methodische Instrumente. Verfahrensabläufe zur Dokumentation und Bewertung der individuellen Entwicklungsstände sind für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar.
- 5.4 Die Bemessung und Bewertung erfolgt anhand von Vorgaben der Behörde für Schule und Berufsbildung.

Kriterien für personale und soziale Kompetenzen sind u.a.: regelmäßige Anwesenheit, Zuverlässigkeit/Ausdauer, Arbeitsgenauigkeit/Sorgfalt, Lern- und Arbeitsbereitschaft/Motivation, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie Teamfähigkeit. Diese Kompetenzen sind für alle Werkstatt- und Dienstleistungsbereiche übergreifend; die kriterienbasierte Bewertung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

Kriterien für fachlich-methodische Kompetenzen sind die berufsbezogenen Kompetenzen, die am konkreten Kundenauftrag im jeweiligen Werkstatt- bzw. Dienstleistungsbereich erworben und entwickelt werden können (z.B. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, Werkzeug- und Materialkunde, Umgang mit Kunden, Arbeitsplanung, Kalkulation). Je nach Werkstatt- bzw. Dienstleistungsbereich können diese sich unterscheiden – sowohl in Ausprägung als auch in Dauer der mög-

- lichen Kompetenzentwicklung. Die kompetenzbasierte (Zwischen-)Bewertung soll nach Erreichen von für den jeweiligen Jugendlichen überschaubaren Teilentwicklungsschritten und/oder nach Abschluss eines Kundenauftrages als Nachweis (erfolgreich) erworbener Kompetenzen erfolgen. Ebenfalls können zur Bewertung erreichter (Kompetenz-)Entwicklungsschritte die Ergebnisse kompetenzbasierter Prüfungen für den Erwerb eines Qualifizierungsbausteins oder anderer berufsbezogener Teilzertifikate herangezogen werden.
- 5.5 Die Höhe der Leistungsprämien ist abhängig vom individuellen Stand der Kompetenzentwicklung (personale, soziale und fachliche Kompetenzen) des einzelnen Jugendlichen. Die individuelle Leistungsprämie ist kein Fixum; dementsprechend variiert die Höhe der individuellen Leistungsprämien in der Regel je nach Entwicklungsstand des/r Einzelnen im Verlauf des regelhaften Produktionsschuljahres bis maximal 1800,– Euro p. a.
- 5.6 Auf der Basis kompetenzbasierter Bewertungen wird die individuelle besondere Leistung in Leistungspunkten gemessen, die einem persönlichen Leistungspunktekonto gutgeschrieben werden. Dabei entspricht ein Leistungspunkt dem Gegenwert von 2,- Euro. Sobald der Jugendliche mindestens fünf Leistungspunkte gesammelt hat, kann er über diese verfügen.

6. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der "Förderrichtlinie zur Gewährung individueller Leistungsprämien in Produktionsschulen" ist mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) abgestimmt und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können.

Hamburg, den 20. Januar 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 153

Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Palmaille

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Altona-Südwest, Ortsteil 202, eine etwa 14 m² große Wegefläche (Flurstück 2481) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu entwidmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 14. Januar 2014

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 154

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung nach § 12 (2) VOL/A

Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:

Amtsgericht Hamburg, Abteilung für Budget und Planung, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Zuschlag erteilende Stelle:

Amtsgericht Hamburg, Abteilung für Budget und Planung, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg

Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Gleichstellung, Zentrale Submissionsstelle – J 21/32 –, Vergabe-Nr. 540/OE/05.0040, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung, VOL/A, Vergabe-Nr. 540/OE/05.0040

Form der Angebote:

Eine Ausfertigung der Angebotsvordrucke nebst Anlagen, unterschrieben im verschlossenem Umschlag. Der Umschlag ist mit Ihrem Firmennamen, Anschrift und dem Vermerk "Angebot für Ausschreibung Nr. 540/OE/05.0040" zu versehen.

Art, Umfang sowie Ort der Leistung:

Ort der Leistung: Hamburger Amtsgerichte

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Austausch digitaler Diktiertechnik.

Aufteilung in Lose: Nein

Zulassung von Nebenangeboten: Nein

Ausführungsfrist: 1. April 2014 bis 31. März 2017

Anforderung der Vergabeunterlage: Anforderung ab: 17. Januar 2014 Anforderung bis: 28. Februar 2014

Anforderung/Einsicht: Amtsgericht Hamburg,

Abteilung für Budget und Planung, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg,

E-Mail: Kai.Rieckmann@ag.justiz.hamburg.de

Angebots- und Bindefrist:

Angebotsfrist: 6. März 2014, 10.00 Uhr

Bindefrist: 6. April 2014

Höhe geforderter Sicherheitsleistungen: Entfällt

Wesentliche Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangte Unterlangen:

Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe

öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die Ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen,

- Erklärung Scientology,
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz,
- Eigenerklärung über die vollständige Entrichtung von Steuern (Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Nachweis der steuerlichen Zuverlässigkeit bzw. Bescheinigung in Steuersachen) und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; jeweils nicht älter als drei Monate

Höhe der Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise: Entfällt

Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen

Hamburg, den 17. Januar 2014

Amtsgericht Hamburg

- Abteilung für Budget und Planung –

55

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

II.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg, FB SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg, FB SBH | Schulbau Hamburg,

U 40, Einkauf/Vergabe,

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von: Frau Kirsten Spann

Telefon: +49/040/42823-6268 Telefax: +49/040/42731-0143

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/

des Auftraggebers:

http://www.hamburg.de/schulbau/

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Neubau und Sanierung von Schulgebäuden am Standort Binnenfeldredder 5 und 7, Hamburg – Objektplanung gem. § 34 HOAI.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: -
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde das Sondervermögen beauftragt, den Standort Binnenfeldredder zu überplanen. Die beiden auf einem gemeinsamen Grundstücksareal Binnenfeldredder 5 und 7 in den 1960er bis 1970er Jahren erbauten Schulstandorte Gymnasium und Stadtteilschule Lohbrügge in Hamburg verfügen heute über insgesamt 17 ein- bzw. zweigeschossige Gebäude in einer Pavillionstruktur. Es ist vorgesehen, diesen Klassenraumbestand beider Schulen und den Zugangs-/Pausenhallenbereich des Gymnasiums

zu entfernen und durch Neubauten zu ersetzen. Nachgezogen oder parallel zu den Neubaumaßnahmen ist die Sanierung des Gebäudebestandes geplant.

Für die Gesamtmaßnahme ist ein Investitionsvolumen von ca. 43 Millionen Euro (brutto, KG 200 bis 700 gem. DIN 276) geplant. Die Realisierung der Gesamtmaßnahme soll in Bauabschnitten (Bauteil 1, 2 und 3 sowie Sanierungsteil) erfolgen. Der Schulbetrieb ist während der Neubau- und Sanierungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist für den Sommer 2019 geplant.

Nach Durchführung eines Architektenwettbewerbs wurde der Preisträger mit der Erbringung der Objektplanungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 gem. § 34 HOAI beauftragt. Die Bearbeitung der Objektplanung befindet sich zur Zeit in der LPH 4. Die Baumaßnahme ist in enger Abstimmung mit den Schulleitungen und dem SBH | Schulbau Hamburg zu erstellen. Für die Wahrnehmung der Projektsteuerungsleistungen befindet sich zurzeit ein VOF-Verfahren in der Ausschreibungsphase. Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch D & K drost consult GmbH, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

- Leistungsphasen 5 bis 7 für Bauteil 2 + 3 gem.
 § 34 HOAI, Objektplanung;
- Leistungsphasen 8 bis 9 für Bauteil 2 + 3 gem.
 § 34 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen):
- Leistungsphasen 5 bis 9 für Bauteil 1 gem. § 34 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen);
- Leistungsphasen 3 bis 9 für die Sanierung gem.
 34 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71240000

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –
- II.2) Menge oder Umfang des Auftrags
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Gemäß Schwellenwertberechnung wird das gesamte Honorarvolumen auf ca. 1.775.000,– Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

Geschätzter Wert ohne MwSt: 1.775.000,- Euro

II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja

- Leistungsphasen 8 bis 9 für Bauteil 2 + 3 gem.
 34 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen);
- Leistungsphasen 5 bis 9 für Bauteil 1 gem. § 34 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen);
- Leistungsphasen 3 bis 9 für die Sanierung gem.
 34 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) Vertragslaufzeit bzw.

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit: 60 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT-LICHE, FINANZIELLE UND TECHNI-SCHE INFORMATIONEN

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Deckungssummen der Berufshaftpflicht:

Deckungssummen für Personenschäden von 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von 500.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der oben stehenden Versicherungssummen liegt. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Höhe der oben geforderten Mindestdeckungssummen im weiteren Verfahren zum Gegenstand der Verhandlungen zu erklären. In diesem Zusammenhang erklärt der/die Bewerber/innen insofern seine bzw. ihre Bereitschaft sowohl zur Anpassung auf die oben geforderten Mindestdeckungssummen als auch im Bedarfsfall zur Erhöhung der oben geforderten Mindestdeckungssummen. (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben, oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein ist als Nachweis ausreichend.)

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja

Der jeweilige Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

> Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

> Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.

Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- Spezifisches Anschreiben (formlos)
- ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie)
- Anlage 1B: Erklärungen darüber, dass keiner der in § 4 Abs. 6 a) bis g) sowie § 4 Abs. 9 a) bis e)
 VOF genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutrifft (Vordruck)
- Anlage 1C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck)
- Anlage 1D: Bereitschaft zur Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz (Vordruck)
- Anlage 1E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck)
- Anlage 1F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck)
- Anlage 1G: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck)
- Anlage 1H: Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck)
- Anlage 1I: Eigenerklärung über geleistete Steuerzahlungen und Sozialabgaben (Vordruck),

die Nachweise in Kopie werden mit dem Honorarangebot abgefordert

- Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie) und die schriftliche Erklärung der Bereitschaft einer etwaigen Anhebung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1
- Anlage 3A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie)
- Anlage 3B: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten (siehe III.2.3) mit Referenzschreiben. Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, indem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen. Die Seiten bitte durchgehend nummerieren. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie ein Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigefügten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerberbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

A) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden).

B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Objektplanung gemäß § 34 HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2010, 2011, 2012). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 1.500.000,—Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier: Architekt/in für die Leistung Objektplanung gem. § 34 HOAI.
- B) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich gemäß §34 HOAI. Alle Projekte müssen innerhalb der vergangenen 8 Jahre (Stichtag 1.1.2006) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und der Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gem. HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG300 und 400 gem. DIN 276), Angabe der bearbeiteten Bruttogeschossfläche für Referenzen gem. § 34 HOAI 2013 (BGFa gem. DIN 277), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen. Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DINA3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.
- C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre (je Jahr 2011, 2012, 2013). Hiervon sind im Bereich Objektplanung gem. § 34 HOAI mindestens 15 Mitarbeiter/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ia

Geforderte Berufsqualifikation gemäß § 19 VOF. Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 34 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenem Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Objektplanung gem. § 34 HOAI eingereichten zwei Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-2 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-2 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 18 Punkte erreicht werden. Der dabei verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu losen.

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringe-

rung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Fachlicher Wert	20 %
2. Qualität	25 %
3. Kundendienst	15 %
4. Ausführungszeitraum	10 %
5. Preis/Honorar	30 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: SBH VOF 003/2014

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 14. Februar 2014, 14.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

17. Februar 2014, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: -

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb

anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung in der 11. Kalenderwoche 2014; Einreichung der Honorarangebote in der 14. Kalenderwoche 2014; Verhandlungsgespräche in der 16. Kalenderwoche 2014.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/

Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

Deutschland

Telefax: +49/040/42840-2039

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß §107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß §107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß §107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Deutschland

Telefax: +49/040/42792-7120

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

16. Januar 2014

Hamburg, den 16. Januar 2014

Die Finanzbehörde

5

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

II.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg, FB SBH | Schulbau Hamburg Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg, FB SBH | Schulbau Hamburg,

U 40, Einkauf/Vergabe,

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von: Frau Kirsten Spann

Telefon: +49/040/42823-6268 Telefax: +49/040/42731-0143

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/

des Auftraggebers:

http://www.hamburg.de/schulbau/

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Wettbewerbs/Projekts durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber Begleitung EU-weiter Ausschreibungen für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 27

Sonstige Dienstleistungen

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischenBeschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern.

Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 48 Monate Geschätzter Gesamtauftragswert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Der zum 1. Januar 2013 in einen Landesbetrieb gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung gewandelte SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH (nachstehend GMH genannt) ist ein städtisches Unternehmen, welches für diverse Schulbelegenheiten im Süden Hamburgs die Dienstleistung des Baus, Betriebs und der Unterhaltung wahrnimmt.

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) nimmt neben der Rolle des Eigentümers der Schulimmobilien auch weitere Aufgaben war, wie z.B. die Planung und Realisierung der Neuen Mitte Altona in Zusammenarbeit mit SBH. Die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde SBH, LIG sowie die GMH als Auftraggeber (AG) vergeben die wiederkehrende Begleitung von Vergabeverfahren gem. § 3 Abs. 1 VOF (oder vergleichbar, s.o.) und weiterer EU-weiter Verfahren mit Verhandlungscharakter gem. Kapitel 2 VOF als Rahmenvertrag gemäß §4 VOL/A für den Zeitraum ab Zuschlagserteilung bis zum 31. März 2016 mit der Option, den Vertrag zweimal um jeweils 12 Monate zu verlängern. Der Vertrag verlängert sich automatisch um die jeweils nächsten 12 Monate, sofern der AG nicht spätestens drei Monate vor Anlauf der jeweiligen 12 Monate schriftlich kündigt. Der Vertrag endet spätestens zum 31. März 2018. Gegenstand des zu vergebenden Auftrags ist, vornehmlich für VOF-Verfahren die sich auf Bauvorhaben mit einer oder mehreren Fachrichtungen freiberuflicher Leistungen (z.B. Projektsteuerung, Objektplanung, TGA, TWP, Freianlagen) aber auch städtebauliche oder hochbauliche Wettbewerbe mit beschränkter Teilnehmerzahl beziehen, die Verfahrensbegleitung zu übernehmen und diese Leistung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung durchzuführen. Schnittstellen und Beteiligte zu den jeweiligen Punkten sind in der Leistungsbeschreibung benannt.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71312000 Ergänzende Gegenstände: 72224000, 71530000

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Gemäß Kostenschätzung beträgt der Auftragswert pro Jahr ca. 2,5 Mio. Euro (netto).

Geschätzter Wert ohne MwSt: 2500000,- Euro

II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
 Zahl der möglichen Verlängerungen: 2
 Voraussichtlicher Zeitrahmen für Folgeaufträge bei verlängerbaren Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen: 24 Monate

II.3) Vertragslaufzeit bzw.
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:
 Laufzeit: 48 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT-LICHE, FINANZIELLE UND TECHNI-SCHE INFORMATIONEN

- III.1) Bedingungen für den Auftrag
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: -
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
 Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter

Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja

Der jeweilige Auftragnehmer pro LOS sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Nachweis über den Eintrag im Gewerbe- oder Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (hier: Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt, gültig und nicht älter als 12 Monate).

- Eigenerklärung (Formblatt beiliegend).
- Scientologyerklärung (Formblatt beiliegend).
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 - Umsätze aus den letzten drei Jahren (2010, 2011, 2012).
 - Mitarbeiterzahl aus den Jahren 2011, 2012 und 2013
 - Eigenerklärung Mindestlohn (Formblatt beiliegend).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Kurzkonzept (max. 3 DIN A4-Seiten, Schriftgröße 11 pt) zur Bearbeitung der Verfahrensbegleitung, aus dem Ihre Herangehensweise hervorgeht. Es ist zu beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die Verfahrensschritte fristgerecht in der entsprechenden Zeit erfolgen. Ein zeitlicher Rahmen ist zu skizzieren. Der AN gewährleistet, dass ggf. für die Teilnehmerauswahl sowie die Verhandlungsgespräche angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen (Teilnehmerauswahl anhand der vergleichenden Betrachtung eingereichter Referenzen; Verhandlungsgespräche mit Präsentation und daher Erfordernis der entsprechenden technischen Ausstattung der Räumlichkeit). Das Konzept soll Informationen zu einem Qualitätssicherungskonzept und Krisenmanagement enthalten (z.B. falls die Durchführung der Verfahren durch z.B. eingehende Rügen länger dauert als zunächst geplant.) Es muss gewährleistet werden, dass auch bei Krankheit oder Verhinderung des Personals des AN die Verfahrensbegleitung nicht in Verzug gerät.
- Referenzen zu Erfahrungen mit der Beratung zur Durchführung von EU-weiten VOF-Verfahren.
- Persönliche Referenzen der eingesetzten Berater. Hier sind neben den Erfahrungen zum o.g.
 Tätigkeitsbereich spezifische vergaberechtliche Kenntnisse z.B. durch Nachweise über entsprechende Aus-/Fortbildungen in den zurückliegenden drei Jahren nachzuweisen.
- Mindestens vier Berater des T\u00e4tigkeitsbereiches
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: -
- III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:
 Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
 Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtun	
Qualität	40 %	
Preis	60%	

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: SBH VOL EU 003/2014
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 7. März 2014, 14.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:10. März 2014, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:Laufzeit: 45 Tage ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland

Telefax: +49/040/42823-2020

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß §107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:

Offizielle Bezeichnung:

SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung (U 1)

Postanschrift:

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Deutschland

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Telefax: +49/040/42792-7120

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

17. Januar 2014

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Begleitung EU-weiter Ausschreibungen für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren

Los-Nr.1

Bezeichnung: eine Hälfte des Gesamtbedarfes der Begleitung EU-weiter Ausschreibungen für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren

1) Kurze Beschreibung:

Gegenstand des zu vergebenden Auftrags ist, vornehmlich für VOF-Verfahren die sich auf Bauvorhaben mit einer oder mehreren Fachrichtungen freiberuflicher Leistungen (z.B. Projektsteuerung, Objektplanung, TGA, TWP, Freianlagen) aber auch städtebauliche oder hochbauliche Wettbewerbe mit beschränkter Teilnehmerzahl beziehen, die Verfahrensbegleitung zu übernehmen und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung durchzuführen. Schnittstellen und Beteiligte zu den jeweiligen Punkten sind in der Leistungsbeschreibung benannt.

Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71312000

Ergänzende Gegenstände: 72224000, 71530000

3) Menge oder Umfang:

wirtschaftliche Hälfte des Gesamtbedarfes

4) Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –

5) Weitere Angaben zu den Losen:

Die Angebotsabgabe ist möglich für ein oder zwei Lose. Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag für ein oder zwei Lose zu erteilen, sofern ein Angebot für beide Lose unterbreitet wird.

Los-Nr. 2

Bezeichnung: eine Hälfte des Gesamtbedarfes der Begleitung EU-weiter Ausschreibungen für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren

1) Kurze Beschreibung:

Gegenstand des zu vergebenden Auftrags ist, vornehmlich für VOF-Verfahren die sich auf Bauvorhaben mit einer oder mehreren Fachrichtungen freiberuflicher Leistungen (z.B. Projektsteuerung, Objektplanung, TGA, TWP, Freianlagen) aber auch städtebauliche oder hochbauliche Wettbewerbe mit beschränkter Teilnehmerzahl beziehen, die Verfahrensbegleitung zu übernehmen und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung durchzuführen. Schnittstellen und Beteiligte zu den jeweiligen Punkten sind in der Leistungsbeschreibung benannt.

2) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71312000

Ergänzende Gegenstände: 72224000, 71530000

3) Menge oder Umfang:

wirtschaftliche Hälfte des Gesamtbedarfes

4) Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit: –

5) Weitere Angaben zu den Losen:

Die Angebotsabgabe ist möglich für ein oder zwei Lose. Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag für ein oder zwei Lose zu erteilen, sofern ein Angebot für beide Lose unterbreitet wird.

Hamburg, den 17. Januar 2013

Die Finanzbehörde

58

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Zentrale Vergabestelle – V242 –, schreibt die Lieferung und Aufstellung von Routern mit integriertem Jugendschutzfilter unter der Projektnummer 2013000112 öffentlich aus.

Vergabeart: Offenes Verfahren (EU)

Abforderungsfrist für Vergabeunterlagen: 20. Februar 2014, 14.00 Uhr

Ende der Angebotsfrist: 27. Februar 2014, 10.00 Uhr

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway. hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einreichen. Die Ausschreibungsunterlagen können auch unter Angabe der Projektnummer 2013000112 per E-Mail unter ausschreibungen@bsb.hamburg.de abgefordert werden.

Hamburg, den 20. Januar 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Schulbudgets und Beschaffungen, Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg, schreibt die **Lieferung von Karton, Pappen und Metallfolien** unter der Projektnummer 2013000102 öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Abforderungsfrist für Vergabeunterlagen: 11. Februar 2014

Ende der Angebotsfrist: 20. Februar 2014, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. März 2014

Ausführungsfrist: 1. April 2014 bis 31. März 2015

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway. hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einreichen. Die Ausschreibungsunterlagen können auch montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei Frau Monika Christian, Behörde für Schule und Berufsbildung, V 242-12, 22083 Hamburg, Hamburger Straße 131, eingesehen, abgeholt oder per E-Mail unter ausschreibungen@bsb.hamburg.de bzw. unter Einsendung eines Freiumschlages (Gr. C4) per Post abgefordert werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz. 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 20. Januar 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt für das Landeswahlamt folgende Lieferungen/Leistung gemäß § 3 EG VOL/A im Wege des Offenen Verfahrens aus:

Auftragsgegenstand: Druck und Lieferung von 1.473.000 Muster-Stimmzettel für die am 25. Mai 2014 stattfindende Europa- und Bezirksversammlungswahl.

Ausschreibungsnummer: OV 157371/14

Vergabeart: Offenes Verfahren

Vergabe nach Losen und Anzahl der Lose: 1 Ansprechpartner zum Ausschreibungsverfahren:

Herr Matthias Schulz

Ende der Angebotsfrist: 1. März 2014, 15.00 Uhr Ende der Bindefrist: 30. April 2014, 18.00 Uhr

Ausführungsort: Hamburg Ausführungsfrist: 2014

Nebenangebote: nicht zugelassen Geforderte Sicherheitsleistungen: keine

Kurzbeschreibung:

Für eine gezieltere Vorbereitung der Wahlberechtigten werden zur Europa- und Bezirksversammlungswahl 2014 insgesamt 1.473.000 Muster-Stimmzettel benötigt. Jeder Muster-Stimmzettel wird aus 22 bis 44 Seiten bestehen. Für die Beurteilung der Eignung sind von allen Bietern mit dem Angebot folgende Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen".
 Die Angaben der Eigenerklärung gemäß der "RL Schwere Verfehlungen" werden gegebenenfalls von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft.
- Eintrag in das Handelsregister
- Einsatz von Nachunternehmern
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz
- Vordruck Fachkunde und Leistungsfähigkeit
- Referenzen aus den letzten drei Jahren
- Anforderungen an die Bieter/Druckkapazität
- Verzeichnis Nachunternehmerleistungen (EU)

Die kompletten Ausschreibungsunterlagen können per E-Mail abgefordert werden: ausschreibungen@polizei.hamburg.de. Betreff: Abforderung der Vergabeunterlagen Muster-Stimmzettel, VT 213/OV 157371/14.

Name und Anschrift des Auftraggebers (hier können die Vergabeunterlagen auch eingesehen werden):

Behörde für Inneres und Sport – Polizei – Verwaltung und Technik VT 21/Zentrale Vergabestelle BIS Carl-Cohn-Straße 39, 22297 Hamburg

Adresse für die Angebotsabgabe:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei – Verwaltung und Technik VT 112/Submissionsstelle Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg bzw. Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

Es ist nicht möglich Angebote elektronisch abzugeben.

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 20. Januar 2014 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen abgesendet (siehe auch ted.europa.eu).

Hamburg, den 20. Januar 2014

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 w K 82/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Wellingsbütteler Landstraße 26 belegene, im Grundbuch von Klein Borstel Blatt 2383 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 566/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2161 m² großen Flurstück 744, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 10, durch das Gericht versteigert werden.

Die etwa 88,8 m² große 3 ½-Zimmer-Wohnung befindet sich im II. Obergeschoss des Hauseinganges Nummer 26. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum. Die Wohnung soll zur Zeit vermietet sein.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 135 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 26. März 2014, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle, Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Januar 2014

Das Amtsgericht, Abt. 71

Zwangsversteigerung

802 K 38+40/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen das in Hamburg, Saseler Chaussee 76 C, 76 B, Am Pfeilshof 1, 3 belegene, an dem 2447 m² großen Grundstück (Flurstück 3203) bestehende a) im Grundbuch von Wellingsbüttel Blatt 5836 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem 604/10000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet jeweils mit Nummer 1; b) im Grundbuch von Wellingsbüttel Blatt 5878 eingetragene Teileigentum, bestehend aus einem 30/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Stellplatz im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 21, durch das Gericht versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3 1/2-Zimmer-Wohnung, belegen im Erdgeschoss links des Gebäudes Saseler Chaussee 76 c. Die Wohnfläche beträgt etwa 99 m2 inklusive Loggia. Zum Sondereigentum gehört ein Abstellraum im Keller. Das Grundstück ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus bestehend aus 22 Wohneinheiten verteilt auf 4 Hauseingänge, Baujahr etwa 1991/92. Im Gebäude befindet sich eine Tiefgarage mit 23 Pkw-Stellplätzen. Bei dem Teileigentum handelt es sich um den Tiefgaragenstellplatz Nummer 21. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wird die Wohnung von einem der Eigentümer genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: a) Wohnungseigentum (Verfahren 802 K 38/12): 318 000,— Euro gesamt bzw. 159 000,— Euro je hälftiger Miteigentumsanteil; b) Teileigentum (Verfahren 802 K 40/12): 16 900,— Euro gesamt bzw. 8 450,— Euro je hälftiger Miteigentumsanteil; c) Verkehrswert insgesamt (Wohnungs- und Teileigentum): 334 900,— Euro bzw. 167 450,— Euro je hälftiger Miteigentumsanteil.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf Mittwoch, den 26. März 2014, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Erdgeschoss links, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 12. September 2012 in die Grundbücher eingetragen worden. Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungs- und Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Januar 2014

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

62

Zwangsversteigerung

902 K 46/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Mundsburger Damm 43 belegene, im Grundbuch von Hohenfelde Blatt 2033 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 90/1000 Miteigentumsanteilen an dem 489 m² großen Grundstück (Flurstück 1113), verbunden mit dem Sondereigentum an der im I. Obergeschoss rechts belegenen Wohnung sowie den dazu gehörenden Dach- und Kellerräumen, im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Das Wohnungseigentum bildet eine zu Wohnzwecken dienende rd. 51,6 m² große Einheit, bestehend aus 2 Wohnräumen, Küche, Badezimmer mit Duschbad und WC, Flur, Balkon. Nach dem Aufteilungsplan ist der Wohnung ein rd. 4,8 m² großer Kellerraum sowie ein rd. 9,6 m2 großer Bodenabstellraum zugeordnet. Die Wohnung war zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht vermietet und auch nicht anderweitig genutzt; der Eigentümer ist verstorben, der Nachlass wird durch einen Nachlasspfleger vertreten. Es ist davon auszugehen, dass ein Ersteher die Wohnung im ungeräumten Zustand vorfinden wird. Das Gericht bittet um Beachtung, dass nach der Teilungserklärung zu einer Zuschlagserteilung gem. §12 WEG die Zustimmung des Verwalters bzw. der Mehrheit der Miteigentümer erforderlich ist. Die notwendige Zustimmung bedarf der öffentlich beglaubigten (notariellen) Form und wird nicht vom Vollstreckungsgericht eingeholt, sondern ist von einem Meistbietenden auf eigene Kosten selbständig beizubringen. Die Zustimmungserklärung ist im Zwangsversteigerungstermin oder gegebenenfalls in einem besonders zu bestimmenden Termin gemäß §87 ZVG vorzulegen. Auf die Wochenfrist des §87 Absatz 2 ZVG wird hingewiesen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 138 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf Dienstag, den 24. April 2014, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.34, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Januar 2014

Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Abteilung 902

63

Zwangsversteigerung

417 K 37/12. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg-Neuengamme, West-Kraueler Bogen 1 belegenen, im Grundbuch von Neuengamme Blatt 2325 und Blatt 2326 einge-

tragenen Grundstücke, durch das Gericht versteigert werden.

Das Flurstück 4804, 5398 m² groß, ist bebaut mit einem eingeschossigen Bauernhaus mit zweigeschossigem Anbau, nicht unterkellert. Dachgeschoss teils zu Wohnzwecken ausgebaut, Klinkerfassade, reetgedecktes Krüppelwalmdach/Mansarddach, Garage. Reet-gedeckte Scheune in Fachwerkbauweise. Die Scheune ist zu erhalten (Denkmal). Ursprungsbaujahr: spätes 19. Jahrhundert, etwa 1907 Umbau der Außenwände, etwa 1936 Umbau einer Wagenremise zur Garage, etwa 1969 Einbau einer Ölfeuerungsanlage, etwa 1970 Erweiterungsbau am Bauernhaus. 1 Wohneinheit im Bauernhaus/Anbau mit rd. 272 m², bestehend aus 3 Zimmern, Diele, offener Küche, 2 Fluren, 2 Duschbädern im östlichen Teil sowie 5 Durchgangsräumen, 2 Fluren im westlichen Teil, Gasheizung. Diese Einheit steht leer. 1 Wohneinheit im rückwärtigen Erd- bis Dachgeschoss, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, 3 Fluren, Bad, WC und Abstellraum mit rd. 108 m² Wohnfläche, Ölheizung. Umfangreicher Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf. Bei dem 5702 m² großen Flurstück 4805 handelt es sich um eine Waldfläche ohne Bebauung.

Verkehrswert gemäß §74 a Absatz 5 ZVG: 250 000,– Euro für das bebaute Flurstück 4804 und 15 000,– Euro für das Waldgrundstück.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 25. März 2014, 10.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 312, montags, bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Telefon: 040/42891-2393/-3072. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegen-

steht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes triff.

Hamburg, den 24. Januar 2014

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 417

64

Zwangsversteigerung

616 K 10/13 und 616 K 11/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Christoph-Cordes-Straße 42, 21109 Hamburg belegene, im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 9190 eingetragene 192 m² große Grundstück (Flurstück 12331), durch das Gericht (zum Aktenzeichen 616 K 10/13) versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem vollunterkellerten Mittelreihenhaus mit rd. 143 m² Wohnfläche, verteilt auf 3 Wohngeschosse (Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss) bzw. 4 Zimmern nebst Küche, Sanitär-/Nebenräume sowie einer Terrasse. Mangels Innenbesichtigung wird von einer mittleren, baujahresgerechten Ausstattung ausgegangen und ein Dachausbau als vorhanden unterstellt. Es besteht teilweise Fertigstellungsbedarf. Gaszentralheizung. Warmwasserversorgung über Gaszentralheizung. Die Nutzung erfolgt vermutlich durch Schuldner. Es stehen laut Anliegerbescheinigung noch Erschließungsbeiträge aus, die aber laut Kaufvertrag mit dem Kaufpreis abgegolten sein sollen.

Weiter soll der in der Christoph-Cordes-Straße, östlich Christoph-Cordes-Straße 36, 21109 Hamburg belegene, im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 8833 in Abteilung I Nummer 1 a eingetragene ¹/₇ Miteigentumsanteil an dem 365 m² großen Grundstück (Flurstück 11533), durch das Gericht (zum Aktenzeichen 616 K 11/13) versteigert werden

Das Flurstück steht laut Grundstückskaufvertrag als gemeinschaftliche Müll- und Stellplatzfläche für insgesamt 7 Reihenhäuser zur Verfügung, die sich nach dem Anteil an den Unterhaltskosten zu beteiligen haben. Es handelt sich um einen Pkw-Stellplatz mit rd. 12,5 m² Nutzfläche.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 252700,— Euro insgesamt (245 000,— Euro für das Mittelreihenhaus und 7 700,— Euro für den ¹/7 Miteigentumsanteil).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 18. Februar 2014, 11.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Untergeschoss).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/42871-2406, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. März 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Januar 2014

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg

Abteilung 616

65

Zwangsversteigerung

616 K 4/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Norderkirchenweg 59 a, 21129 Hamburg belegene, im Grundbuch von Finkenwerder Nord Blatt 2921 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 183/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 7627 m² großen Flurstück 1988, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 4, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine vermietete 3-Zimmer-Wohnung, etwa 64 m² (inkl. Balkon), im I. Obergeschoss einer 1958/1959 errichteten Wohnhausanlage. Gasheizung mit Warmwasserzubereitung. Es besteht allgemeiner Renovierungsund Modernisierungsbedarf an der Wohnanlage. Die Wohnung selbst be-

findet sich in einem gepflegten und renovierten Zustand. Die Wohnung ist unbefristet vermietet. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 99 700,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 11. März 2014, 9.00 Uhr,** vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg, Bleicherweg 1, Saal 04 (Souterrain).

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 101, montags bis freitags (außer mittwochs) von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Telefon: 040/42871-2406, eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.zvhh.de und www.versteigerungspool.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Januar 2014

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg

Abteilung 616

Zwangsversteigerung

717 K 34/06. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Alter Zollweg 90, 92, 94 belegene, im Grundbuch von Oldenfelde Blatt 7405 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 1505/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 2536 m² großen Flurstück 1242, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung sowie dem Bodenraum, jeweils mit der Nummer 5 im Aufteilungsplan bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Die 5-Zimmer-Wohnung befindet sich in einem geringfügig unterkellerten Wohnhaus mit 3 Wohneinheiten (laut Gutachten postalische Anschrift "Alter Zollweg 90"). Errichtung vermutlich 1987 in massiver Bauweise. Die Wohnfläche von etwa 113 m² verteilt sich auf das Erd-, Ober- und Dachgeschoss im linken Gebäudeteil. Hinzu kommen etwa 91 m² im Wintergarten mit Poolbereich. Mittlerer bis teilweise gehobener Ausstattungsstandard. Beheizung über Warmluftklimazentralheizung mit Luftaufbereitung über Minikanalsystem, Heizmedium Öl, Warmwasserversorgung über Heizungsanlage. Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und zwei Kfz-Stellplätzen. Es besteht Unterhaltungsstau und Modernisierungsbedarf. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wurde das Objekt vom Verfahrensschuldner zu Wohnzwecken genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 221 000,– Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf Freitag, den 4. April 2014, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, Saal 157.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 24. Januar 2014

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717

Druckerei und Verlag Rondenbarg 8 22525 Hamburg

Freitag, den 24. Januar 2014

Amtl. Anz. Nr. 7

168

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung der Hamburger Wasserwerke GmbH

- Leitungsbau -

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 03/14

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 1535 m Leitungen in den Straßen "Ww. Süderelbmarsch, Brunnenleitung Fassung 2" in Moorburg und zwar

10 m DN 150 St Zm PE Sw 955 m DN 400 GGG Zm PE 70 m DN 600 GGG Zm PE 170 m DN 600 St Zm PE Sw 50 m DN 800 St Zm PE Sw 140 m PE da 125 (DN 100) 140 m da 63 (DN 50)

Geplanter Ausführungsbeginn: April 2014

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W1.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 28. Januar 2014 bis zum 11. Februar 2014 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,– Euro bei der Submissionsstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88 - 18 49 94) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100 909 000, BLZ 210 500 00, zu überweisen. Bargeld, Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 18. Februar 2014 um 9.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.003.

Hamburg, den 17. Januar 2014

Hamburger Wasserwerke GmbH

68

Gläubigeraufruf

Der Verein Schulverein der Schule Kielkoppelstraße e.V. ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den zuständigen Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 30. Dezember 2013

Die Liquidatorin

69

Gläubigeraufruf

Der Verein Marx Gesellschaft e.V. ist zum 18. November 2013 aufgelöst worden. Zur Liquidatorin wurde Frau Dr. Nadja Rakowitz, Kantstraße 10, 63477 Maintal, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Liquidatorin zu melden.

Maintal, den 13. Januar 2014

Die Liquidatorin

70